

mitteilungen

Verband Intern

- 669 Pressemitteilung: Verabscheuungswürdiger Angriff auf BM Hollstein
- 670 Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident

Recht, Personal, Organisation

- 671 Pressemitteilung: Flüchtlingsversorgung und Integration unterfinanziert
- 672 Austausch mit Europäischem Parlament zu neuer EU-Kohäsionspolitik
- 673 Pressemitteilung: Weitere Zersplitterung der Räte zu befürchten
- 674 Bundessozialgericht zu Beitragsfreiheit beim Ehrenamt
- 675 Workshops im Rahmen der Kampagne „Feuerwehrensache“
- 676 Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes NRW
- 677 Datenschutz bei kommunaler Bestandsaufnahme
- 678 Entfesselungspaket I in den NRW-Landtag eingebracht
- 679 Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- 680 Danke-Aktion der GVV-Privat für den öffentlichen Dienst
- 681 Interaktive Karte „Migration.Integration.Regionen“
- 682 Bewerbung um Teilnahme an Europawoche 2018
- 683 1,6 Mio. Schutzsuchende in Deutschland zum Jahresende 2016
- 684 Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Zensus 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 685 Studie zu Energiewende mit Gas- und Wärmenetzen
- 686 Bundesrechnungshof gegen Rechnungsführungsgrundsätze EPSAS
- 687 EU-Kommission genehmigt Förderung von Mieterstromprojekten
- 688 Grundsteuer im Januar 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht
- 689 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

- 690 Kreditgewährung bei ÖPP-Verträgen und Umsatzsteuer
- 691 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer im Begräbniswald
- 692 Finanzgerichte zur steuerlichen Verzinsung gemäß Abgabenordnung
- 693 EEG-Umlage 2018
- 694 Leitfaden und Fachtagung zu energieeffizienter Straßenbeleuchtung
- 695 Positionspapier Kraft-Wärme-Kopplung in NRW
- 696 Bundesfinanzhof zu Anwendbarkeit des Sanierungserlasses
- 697 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit 2016
- 698 Kommunenstudie 2017 von Ernst & Young

Schule, Kultur, Sport

- 699 Moratorium der Mindestgrößenvorgaben für Förderschulen in Kraft
- 700 OVG Münster zu Erteilung islamischen Religionsunterrichts in NRW
- 701 Bundessozialgericht zu Übernahme von Kosten für einen Schulbegleiter
- 702 Expertenwarnung im NRW-Landtag vor überstürzter Rückkehr zu Abitur G9

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 703 5.191 Jugendliche 2016 in NRW mit alkoholbedingter Verhaltensstörung
- 704 Krankenhauskosten 2016 in NRW auf 23,9 Mrd. Euro gestiegen
- 705 NRW-Landtag beschließt Kitaträger-Rettungsprogramm
- 706 Mehr Empfänger/innen von Eingliederungshilfe 2016 in Deutschland
- 707 Immer häufiger Heimerziehung in Deutschland
- 708 5,6 Prozent mehr Studierende im Gesundheitsbereich an NRW-Hochschulen
- 709 Eckpunkte zum Kinder- und Jugendförderplan NRW

Wirtschaft und Verkehr

- 710 Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“
- 711 Smartphone-Daten zur Optimierung des Radverkehrs

- 712 Pressemitteilung: Verkehrswende statt Diesel-Fahrverboten
- 713 On-Demand-Bus zuerst in Duisburg
- 714 Internet-Darstellung der Verkehrslage jetzt auch für Bundesstraßen
- 715 Zehn Jungunternehmer/innen für Gründerpreis NRW 2017 nominiert

Bauen und Vergabe

- 716 Rückgang bei Bau von Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäuden in NRW
- 717 OVG Koblenz zu Zumutbarkeit von Lärm auf Kinderspielplätzen
- 718 Auszeichnung für Tecklenburger Bürgerinitiative
- 719 Weniger Wohnungen genehmigt in NRW bis September 2017
- 720 Wissenschaftliche Beiträge zu integrierender Stadtentwicklung
- 721 Difu-Dialog zu Integration von Geflüchteten
- 722 Höhere Schwellenwerte für europaweite Vergaben
- 723 Neue Zitierweise des Baugesetzbuchs und Einführungserlass
- 724 Raumordnungsbericht 2017 bundesweit
- 725 GDI-Forum NRW 2017

- 726 Pressemitteilung: Bessere Bedingungen für die Städtebauförderung
- 727 Broschüre zu handwerklicher Restaurierung und Denkmalpflege
- 728 Leitfaden zu Vergabe öffentlicher Bauaufträge und Selbstreinigungsmaßnahmen
- 729 Gerichtsentscheidungen zu Nutzung von Windenergie
- 730 Europäisches Kulturerbejahr 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 731 Bundesgerichtshof zu Überflutungsschaden durch Baumwurzeln
- 732 Bundesverwaltungsgericht zu Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW
- 733 AAV-Tagung zu Flächenrecycling und Altlastensanierung
- 734 Oberverwaltungsgericht NRW zu Entsorgung von Klärschlamm
- 735 Symposium zu Hochwasser und Starkregen
- 736 Kommunalverbände zu Nitratbelastung und Trinkwasserversorgung
- 737 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschlusspflicht für Niederschlagswasser
- 738 Kommunalkongress „Klimaschutz in Kommunen“

Verband Intern

669 Pressemitteilung: Verabscheuungswürdiger Angriff auf BM Hollstein

Der Städte- und Gemeindebund NRW verurteilt die Messerattacke gegen den Bürgermeister der Stadt Altena, Dr. Andreas Hollstein, auf das schärfste. „Der feige Angriff auf einen friedlichen Menschen und einen gewählten Amtsträger ist ein doppelter Tabubruch“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Hollstein war am Montagabend in Altena in einem Kiosk tödlich angegriffen und mit einem Messer am Hals verletzt worden. „Wir sind dankbar, dass Bürgermeister Hollstein nicht schwer verletzt ist und sich auf dem Wege der Genesung befindet“, betonte Schneider

Eine massive Aufrüstung bei der Sicherung von Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und den übrigen Repräsentant(inn)en der Kommunen lehnte Schneider ab. „Es muss weiterhin möglich sein, dass sich ein Stadtoberhaupt frei in seiner Kommune bewegen und mit den Bürger(inn)en in Kontakt treten kann“, machte Schneider deutlich. Vielmehr sei es wichtig, dass sich die Zivilgesellschaft solidarisiere und schützend vor ihre gewählten Vertreter/innen stelle. Wer durch die Unterbringung von Flüchtlingen und deren Integration Humanität praktiziere, verdiene Anerkennung. „Friedfertigkeit beginnt in den Köpfen“, so Schneider abschließend.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

670 Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), Bürgermeister Roland Schäfer (SPD) aus der Stadt Bergkamen, ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes zum neuen Präsidenten gewählt worden. Der bisherige Präsident des StGB NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthe-meyer (CDU), ist gleichzeitig zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden. Als weitere Vizepräsidenten und -präsidentinnen wurden Dietmar Heß (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, Marion Weike (SPD), Bürgermeisterin der Stadt Werther, sowie Beate Schirrmeister-Heinen, Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz, in ihrem Amt bestätigt.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er ab 1983 Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999, 2004, 2009 und 2014 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DStGB an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen, das er seitdem jeweils im Wechsel mit dem Amt des 1. Vizepräsidenten bekleidet. Zudem ist Schäfer Präsi-

dent des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Jahrgang 1960, stammt aus Hagen am Teutoburger Wald. Nach dem Jurastudium an der Universität Münster leitete er sechs Jahre die Kämmererei der Stadt Wolfsburg. Während dieser Zeit promovierte er über ein kommunalrechtliches Thema. 1996 wählte ihn der Rat der Stadt Soest zum Ersten Beigeordneten und Kämmerer. Drei Jahre später wurde Ruthemeyer in Soest zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und 2004, 2009 sowie 2014 in diesem Amt bestätigt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit April 2005 an. Präsident und 1. Vizepräsident war er im Wechsel seit 31.10.2008.

Az.: G.1.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Recht, Personal, Organisation

671 **Pressemitteilung: Flüchtlingsversorgung und Integration unterfinanziert**

Die Kosten für die Versorgung von Flüchtlingen und die Integration anerkannter Asylsuchender müssen den Kommunen in NRW in Zukunft in der tatsächlich anfallenden Höhe erstattet werden. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes in Düsseldorf deutlich: „Bei dieser epochalen Aufgabe darf die Gesellschaft die Kommunen nicht im Stich lassen“.

Derzeit werden die Kosten, die den Städten und Gemeinden für Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge im Asylverfahren entstehen, praxisnah ermittelt und analysiert. „Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die derzeitige Jahrespauschale von 10.400 Euro pro Flüchtling nicht ausreicht“, legte Ruthemeyer dar. Sobald die Ist-Kosten-Erhebung abgeschlossen sei, müssten die Ergebnisse in Gestalt höherer Kostenerstattung umgesetzt werden. „Wenn dies so weit ist, muss dies auch rückwirkend zum 1. Januar 2018 geschehen“, forderte Ruthemeyer.

Darüber hinaus entstehen den Kommunen immer höhere Kosten aus der Versorgung rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender, die aber nicht ausreisen oder deren Aufenthalt aus humanitären Gründen geduldet wird. Deren Lebensunterhalt bezahlt das Land lediglich für drei Monate nach rechtskräftiger Ablehnung. Mittlerweile lebten mehr als 120.000 ausreisepflichtige Personen in Nordrhein-Westfalen - oft bereits seit vielen Monaten oder mehreren Jahren. „Das finanzielle Risiko, das mit der Versorgung der ausreisepflichtigen Menschen einhergeht, kann jeden kommunalen Haushalt sprengen“, warnte Ruthemeyer. Deshalb sei es dringend geboten, dass das Land die Unterbringung und Versorgung dieser Menschen bis zur Ausreise finanziert. Schließlich hätten die Kommunen keine Handhabe, die Ausreise abgelehnter Asylsuchender zu beschleunigen.

Mit der wachsenden Anzahl positiver Bescheide auf den Asylantrag gerieten die langfristigen Kosten der Integrati-

Fortbildung des StGB NRW

13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
24.01.2018	"Informationsveranstaltung zum IFG NRW", Düsseldorf

on immer stärker in den Blick. „Hier ist das Land in der Pflicht, die Integrationspauschale des Bundes von 434 Mio. Euro jährlich in voller Höhe an die Kommunen weiterzugeben“, betonte Ruthemeyer. Zudem müsse es den Städten und Gemeinden erlaubt werden, die Mittel zur Integration frei einzusetzen, ohne detaillierte Zuwendungsvorgaben erfüllen zu müssen. Denn dies produzierte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. „Die Kommunen können am besten einschätzen, an welchen Integrationsmaßnahmen vor Ort ein Bedarf besteht“, legte Ruthemeyer dar.

Az.: 16.1.4.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

672 **Austausch mit Europäischem Parlament zu neuer EU-Kohäsionspolitik**

Am 7. November 2017 trafen sich Vertreter der deutschen kommunalen Spitzenverbände im Europäischen Parlament (EP) mit verschiedenen Mitgliedern des Parlamentes zu einem Arbeitsfrühstück zur Diskussion der anstehenden Reform der Europäischen Kohäsionspolitik. An der Diskussionsrunde, die auf Initiative des Europabüros des DStGB sowie der Konrad-Adenauer-Stiftung in Brüssel (KAS) stattfand, nahmen verschiedene Abgeordnete des EP teil.

Das Eingangsstatement hielt Referatsleiter Carsten Hansen vom DStGB. Inhaltlich diskutierten die Anwesenden neben dem Punkt „Entbürokratisierung“ die einschlägigen Fragen zu einer wirksameren, kommunalfreundlicheren Ausgestaltung der Kohäsionspolitik. Die Runde wird bis zur Verabschiedung der neuen Regeln fortgesetzt werden. Inhaltlich konzentrierte sich der Meinungsaustausch auf folgende Themen:

- Stärkere Einbindung der Kommunen bei der Entwicklung von Förderkriterien;
- Einhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Stadt und Land;
- Zusicherung durch die Organe der EU, dass aus Strukturmitteln geförderte Projekte per definitionem beihilfekonform sind;
- Vermeidung der wachsenden Umfunktionierung der Finanzmittel zu Darlehen (anstatt direkt zu zahlende Fördermittel);
- Ausbaus des Single Audit Ansatzes (nur eine Antrags-, Anlauf- und Kontrollstelle).

Von Seiten der Abgeordneten wurde darauf verwiesen, dass man an einem Austausch dieser Art zur Vorbereitung der Entscheidungen auch in Zukunft sehr interessiert sei. (Quelle: DStGB Aktuell 4517 vom 10.11.2017)

Az.: 10.0.12

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

673 **Pressemitteilung: Weitere Zersplitterung der Räte zu befürchten**

Das Verfassungsgericht Nordrhein-Westfalen hat heute die 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei Wahlen zu Gemeinderäten und Kreistagen verstößt. Die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Helmut Dedy, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider erklärten dazu: „Das Urteil des Landesverfassungsgerichts nehmen die Kommunen mit Bedauern zur Kenntnis. Die erst vor kurzem eingeführte 2,5 Prozent-Sperrklausel sollte helfen, die weitere Zersplitterung der Räte und Kreistage zu verhindern.“

Seit die Sperrklausel von 5 Prozent im Jahr 1999 aufgehoben wurde, sind immer mehr Kleinstparteien, Protestgruppen und Einzelvertreter in den Räten vertreten. In den Städten, Kreisen und Gemeinden Nordrhein-Westfalens werden neben einer hohen Anzahl von Einzelmandatsträgern bis zu 13 Parteien in den Stadträten und Kreistagen gezählt - pro Kommune sind es durchschnittlich acht Fraktionen und Gruppierungen. Das erschwert in vielen Fällen die Mehrheits- und Koalitionsbildung. „Diese Entwicklung sehen die Kommunen mit Sorge, denn sie beeinträchtigt nach unserer Auffassung die Funktionsfähigkeit der Räte“, so Dedy, Klein und Schneider.

Die Städte, Kreise und Gemeinden in NRW bitten den Landesgesetzgeber jetzt zumindest das derzeitige Verfahren zur Sitzverteilung zu überprüfen, um einer weiteren Zersplitterung der Räte teilweise entgegenzuwirken.

Az.: 13.2.4 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

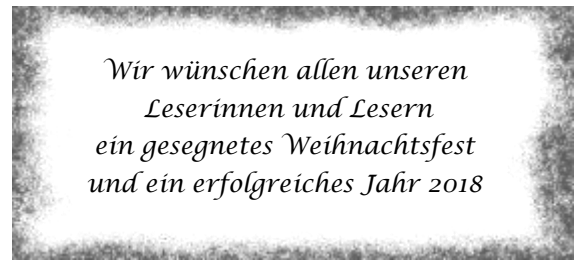
674 **Bundessozialgericht zu Beitragsfreiheit beim Ehrenamt**

Mit Urteil vom 16. August 2017 hat das Bundessozialgericht (BSG) seine bisherigen Grundsätze zur ehrenamtlichen Betätigung bzw. Beitragsfreiheit des Ehrenamts zugunsten der kommunalen Ehrenämter grundlegend fortentwickelt. Danach sind Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben (Mitwirkungs-, Vertretungs- und Überwachungsfunktionen) wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Dies gilt auch dann, wenn sich der ehrenamtlich Tätige im Rahmen seines ehrenamtlichen Engagements bei seinem Einsatz, seiner „Arbeit“ sachlichen oder fachlichen Weisungen Dritter fügt oder er sich in eine Organisation einordnet, weil in aller Regel nur auf diese Weise die Funktionsfähigkeit der Organisation gewährleistet ist.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhalten ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit. Die

Tätigkeiten sind in der Regel nicht durch persönliche Abhängigkeit geprägt, wie sie für abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV typisch ist. Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit.



Finanzielle Zuwendungen schließen die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken. Finanzielle Zuwendungen können auch Ausfall für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag enthalten. Das BSG geht davon aus, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke „geleisteten Arbeit“ keine maßgebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht.

Die Entscheidungsgründe sind in der Entscheidungsdatenbank des BSG abrufbar unter:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=153f00f3eb1f785b47621be393df19aa&nr=14751&pos=0&anz=1>.

Das BSG erlaubt sich den Hinweis, dass es wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Dies entspricht einer immer wieder erhobenen Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Az.: 13.0.34-006/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

675 **Workshops im Rahmen der Kampagne „Feuerwehrensache“**

Die eintägigen Workshops im Rahmen der Kampagne „Feuerwehrensache“ finden noch bis Mitte Dezember an verschiedenen Standorten in NRW statt. Die aktuelle Workshop-Reihe heißt „Kampagne Konkret. Eine Anmeldung kann direkt über die Webseite des Verbandes der Feuerwehren (VdF) erfolgen: <https://www.vdf-nrw.de/workshops>.

Die Workshops geben einen guten Überblick über die Kampagne und viele Tipps und Tricks für die Mitgliederwerbung und eignen sich sowohl für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als auch sehr gut für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltung, die sich mit der Freiwilligen Feuerwehr beschäftigen. Themen, die behandelt werden, sind u.a.:

- Vorstellung der Kampagneninstrumente
- Praxisbeispiele aus dem ersten Halbjahr der Kampagne mit Fallbeispielen aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren.
- Konkrete Handlungsoptionen zur lokalen Umsetzung, z.B. bei Veranstaltungen, Mailings, Außerwerbung, Webseiten, Facebook usw.
- Die richtige Ansprache für verschiedene Zielgruppen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Migranten)

Als Zielgruppe sind vorgesehen:

- Neue Kampagnenbotschafter (Teilnehmerinnen und -teilnehmer aus der ersten Runde werden zu etwa 50% Wiederholungen vorfinden)?
- Mitglieder, die sich im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit engagieren
- Öffentlichkeitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Kommunalverwaltung
- Mitglieder, die für Mitgliederwerbung zuständig sind

Folgende Termine sind geplant:

- 23.11. in Büren (vorbehaltlich genügend angemeldeter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis kommenden Montag, 9 Uhr)
- 28.11. in Kempen
- 30.11. in Meschede
- 4.12. in Recklinghausen
- 7.12. in Münster
- 12.12. in Wuppertal

Genauere Uhrzeiten und Anschriften sind im Internet auf der VdF-Webseite unter <https://www.vdf-nrw.de/workshops> zu finden.

Az.: 15.1.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

676 Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes NRW

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 hat Staatssekretär Dr. Jan Heinisch aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den StGB NRW darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen nur recht schleppend vorankommt. Seit dem 01. Juli 2017 ist das Gesetz in Kraft, dass zum einen die Prostituierten selbst verpflichtet, sich persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Zum anderen sind auch die Prostitutionsgewerbe erstmals verpflichtet, eine Konzession bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das Gesetz sieht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 vor. Ab dem 01.01.2018 müssen sich die Prostituierten dementsprechend angemeldet und die Gewerbe ihre Konzession beantragt haben.

Bei der Übertragung der Zuständigkeiten der Umsetzung des Gesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte ist die Landesregierung auf Basis der Schätzung des Bundes davon ausgegangen, dass ca. 42.000 Prostituierte in NRW arbeiten, die sich alle persönlich bis zum 31.12.2017 an-

gemeldet haben müssen. Das Ministerium bittet darum, die Betroffenen darüber zu informieren. Nach Rückmeldungen aus den Kommunen in NRW liegen die Anmeldezahlen der Prostituierten derzeit noch im nur dreistelligen Bereich.

Az.: 12.0.7-003/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

677

Datenschutz bei kommunaler Bestandsaufnahme

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 06.11.2017 darüber informiert, dass sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit wiederholt Eingaben von Städten und Gemeinden zu beauftragten Bestandsaufnahmefahrten erreicht haben. In diesen Fällen beauftragten öffentliche Stellen private Unternehmen mit der Erfassung des öffentlichen Straßenraums unter Verwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen.

Bei diesem Vorgehen besteht die Sorge, dass bei solchen Vorgaben personenbezogene Daten (wie etwa Gesichter von Bürgerinnen und Bürgern) miterfasst werden. Daher weist die LDI darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes nur dann zulässig ist, wenn dies eine Rechtsvorschrift erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Für die Erfüllung von kommunalen Aufgaben sei die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im geschilderten Fall aber nicht erforderlich. Daher dürfen solche Bestandsaufnahmefahrten nur durchgeführt werden, wenn hierbei keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Daher ist eine Verpixelung oder Schwärzung von Anfang an notwendig, auch dann wenn die Bildaufnahmen nur für verwaltungsinterne Nutzung angefertigt werden.

Das Schreiben der LDI ist für Mitgliedskommunen im verbandlichen Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht, Personal und Organisation/Datenschutz abrufbar.

Az.: 17.1.3-001/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

678

Entfesselungspaket I in den NRW-Landtag eingebracht

Die Landesregierung hat am 10.11.2017 das sog. Entfesselungspaket I (Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I) als LT-Drs. 17/1046 vom 26.10.2017 in den Landtag eingebracht. Im Vergleich zu dem ersten Entwurf, zu dem die kommunalen Spitzenverbände bereits eine erste Stellungnahme abgeben hatten (Vorlage LT-Drs. 17/68 vom 01.09.2017), hat die Landesregierung auf Kritik der kommunalen Spitzenverbände teilweise reagiert und Änderungen bei der geplanten Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) vorgenommen. So sieht der eingebrachte Gesetzentwurf jetzt eine sog. Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG-E vor, die es den Kommunen erleichtern soll, rechtsichere Verordnungen aufzustellen.

Die geplante Neuregelung soll dazu dienen, dass die Kommunen bei der Durchführung von Festen oder Märkten, zu denen sie parallel eine Ladenöffnung vorsehen wollen, vorab keine umfassenden Prognoseentscheidungen über die Besucherströme mehr treffen müssen. Änderungen bei der geplanten Übertragung der parallelen Annahmeständigkeit für elektronische Gewerbeanzeigen auf die Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, die die kommunalen Spitzenverbände kritisiert haben, gibt es bislang nicht. Der überarbeitete Entwurf wird einer erneuten Prüfung durch den StGB NRW unterzogen.

Az.: 15.0.27-002/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

679 Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Das NRW-Innenministerium hatte den StGB NRW darüber informiert, dass die chinesische Firma Hytera beabsichtigt, den Hersteller von Endgeräten für den BOS-Digitalfunk Sepura zu übernehmen und dass diesbezüglich Sicherheitsbedenken bestanden. Die für den Betrieb dringend erforderliche Zertifizierung von Endgeräte-Software des Herstellers Sepura hat sich deswegen zwischenzeitlich verzögert.

Das Innenministerium hat den StGB NRW jetzt über den weiteren Verlauf der Angelegenheit unterrichtet. Bund und Länder sind sich darin einig, dass die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS unter Berücksichtigung der sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sein muss.

Der Bund beabsichtigt daher, mit der Firma Sepura notwendige Sicherheitsauflagen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu vereinbaren, diese regelmäßig auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen und auf dieser Grundlage Zertifizierungen nach § 15a BOS-Gesetz vorzunehmen. Hierdurch wird die notwendige Rechts- und Handlungssicherheit für alle BOS bei der Beschaffung von Endgerätechnik herbeigeführt.

Sobald hierzu weitere wesentliche Informationen vorliegen, werden diese im Wege der üblichen Zusammenarbeit im BOS-Digitalfunk weitergegeben.

Az.: 15.1.18-001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

680 Danke-Aktion der GVV-Privat für den öffentlichen Dienst

Laut Sonderauswertung des DGB vom Juni 2017 haben die Arbeitsbelastungen im öffentlichen Dienst deutlich zugenommen. Mit einer Danke-Aktion unter dem Motto „Waffelhimmel“ möchte die GVV daher seine Anerkennung gegenüber allen Angestellten und Beamten aus dem öffentlichen Dienst ausdrücken. Hierbei kann eine Verwaltung ein mobiles Weihnachtsevent mitsamt Waffelstand gewinnen, das am 6. Dezember 2017 stattfindet. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.gvv.de/waffelhimmel.

Az.: 14.0.5 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

681

Interaktive Karte „Migration.Integration.Regionen“

Mit der Anwendung „Migration.Integration.Regionen“ veröffentlicht das Statistische Bundesamt (Destatis) ein interaktives Kartenangebot, das einen Überblick über die regionale Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern sowie Schutzsuchenden in Deutschland auf Kreisebene bietet. Die Anwendung entstand in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Durch die Kooperation konnten migrations- und integrationsrelevante Daten aus verschiedenen Quellen zusammengeführt werden. Die ausgewählten Informationen stehen in der interaktiven Karte nun erstmals in Kombination zur Verfügung und erleichtern dadurch vor allem regionale Analysen und Vergleiche. In der Anwendung werden Daten zu den Themen Ausländeranteil, ausländische Bevölkerung, Schutzsuchende sowie Ausländerinnen und Ausländern am Arbeitsmarkt visualisiert. Zu jedem Themenblock können verschiedene Indikatoren abgerufen werden.

- *Ausländeranteil nach der Bevölkerungsfortschreibung:* Vor allem Ballungsräume wie das Ruhrgebiet, das Rhein-Main-Gebiet sowie die Großräume Stuttgart und München sind durch einen hohen Anteil an Ausländerinnen und Ausländern gekennzeichnet. Deutschlandweit am höchsten fiel der Ausländeranteil 2015 im Landkreis Offenbach am Main, Stadt aus: Hier hatte rund ein Drittel der Bevölkerung ausschließlich einen ausländischen Pass.
- *Ausländische Bevölkerung nach dem Ausländerzentralregister:* Viele Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland stammen aus EU-Staaten. In einigen Grenzregionen machten sie 2016 mehr als 70 % der ausländischen Bevölkerung aus - beispielsweise in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Kleve: Hier leben besonders viele Personen aus den benachbarten Niederlanden. Da in den ostdeutschen Flächenländern der Ausländeranteil generell in vielen Kreisen vergleichsweise niedrig ist, sind dort Schutzsuchende aus Staaten wie Syrien, die im Zuge der Flüchtlingskrise auf die einzelnen Kreise verteilt wurden, verhältnismäßig stärker vertreten als in anderen Regionen. Bezogen auf die gesamte ausländische Bevölkerung fällt der Anteil der Syrerinnen und Syrer in vielen Kreisen in den neuen Ländern besonders hoch aus - am höchsten in den Landkreisen Stendal (Sachsen-Anhalt) und Gera, Stadt (Thüringen; jeweils 29 %).
- *Schutzsuchende nach dem Ausländerzentralregister:* Oftmals ist der Anteil der Schutzsuchenden an der ausländischen Bevölkerung in den Kreisen besonders hoch, in denen generell eher wenige Ausländerinnen und Ausländer leben. Die vier Landkreise Elbe-Elster und Oder-Spree in Brandenburg sowie Mansfeld-Südharz und Stendal in Sachsen-Anhalt verzeichneten 2016 mit jeweils über 50 % deutschlandweit die höchsten Anteile.

- *Ausländerinnen und Ausländer am Arbeitsmarkt nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:* Die Beschäftigungsquote von Ausländerinnen und Ausländern fällt in vielen Kreisen in Süddeutschland höher aus als im Rest der Bundesrepublik. Am höchsten lag sie im Juni 2016 im Landkreis Dingolfing-Landau (71 %). Die hohen Anteile im Süden sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Beschäftigungsquote dort generell relativ hoch ist. Außerdem leben in Süddeutschland anteilig mehr Ausländerinnen und Ausländer, die sich schon seit vielen Jahren in Deutschland aufhalten und dementsprechend gut in den Arbeitsmarkt integriert sind.

Das Kartenangebot ist in jede Webseite einbettbar. Der komplette Datensatz, der hinter der Anwendung liegt, kann als tsv-Datei heruntergeladen werden. Zur interaktiven Karte gelangt man mit dem nachfolgenden Link https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integrati_on_regionen.html (Quelle: Pressemitteilung Nr. 389 vom 02.11.2017 des Statistischen Bundesamtes).

Az.: 16.0.1 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

682 Bewerbung um Teilnahme an Europawoche 2018

NRW-Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner hat Kommunen, Vereine, Verbände, Schulen, Hochschulen und sonstige Einrichtungen und Institutionen in Nordrhein-Westfalen aufgerufen, sich am Wettbewerb zur Europawoche 2018 zu beteiligen. Prämiert werden zivilgesellschaftliche Projekte mit einem Preisgeld bis zu einer Höchstsumme von jeweils 2.000 Euro.

Grundsätzlich sollte es sich um Projekte handeln, die einer möglichst großen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sind, eine große öffentliche Resonanz erfahren und in der Europawoche vom 2. Mai bis 15. Mai 2018 im Land Nordrhein-Westfalen stattfinden. Die Europawoche im kommenden Jahr steht unter dem Motto „Europäisches Kulturerbejahr 2018“. Am Wettbewerb teilnehmen können ausgewählte Projekte wahlweise zu den Themenfeldern:

- „Europa liebenswert - europäische Kultur verbindet“
- „Europa erlebenswert - europäischer Kultur begegnen“
- „Europa erstrebenswert - europäische Kultur formen“.

Europaminister Holthoff-Pförtner: „Die kulturelle Vielfalt Europas ist ein riesiger Schatz. Wir haben lokale Sprachen und Dialekte, traditionelle Gerichte und Berufe, Musik, Tanz, Kunst und Kunsthandwerk, Baudenkmäler, regionale, nationale und europäische Geschichte oder Architektur - dieses kulturelle Erbe Europas bereichert unsere Gesellschaft in hohem Maße. Gerade Nordrhein-Westfalen, das mitten in Europa liegt, profitiert davon enorm. Ich bin schon jetzt sehr gespannt auf die Projektideen und freue mich auf viele tolle Beiträge zum Wettbewerb.“

Die Europawoche findet in jedem Jahr um den 9. Mai herum statt, dem Europatag der EU. Eine Woche lang sollen Workshops, Seminare, Tagungen, Konferenzen,

Lesungen, Gesprächsrunden oder andere innovative Projekte zur Auseinandersetzung mit Europa und der Europäischen Union anregen.

Einsendeschluss für die Bewerbungen zum Wettbewerb ist der 22. Januar 2018. Die Teilnahmebedingungen und Unterlagen sowie weiterführende Informationen finden sich im Internet auf www.mbei.nrw. Bei Nachfragen hilft die Pressestelle des NRW-Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten, sowie Internationales, Telefon 0211-8371399.

Az.: 10.0.14-001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

683 1,6 Mio. Schutzsuchende in Deutschland zum Jahresende 2016

Am 31.12.2016 waren 1,6 Millionen Schutzsuchende in Deutschland registriert, das waren 16 % der ausländischen Bevölkerung. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR) weiter mitteilt, stieg die Zahl der Schutzsuchenden seit dem Jahresende 2014 um 851 000 (+ 113 %). Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten.

Dazu zählen beispielsweise Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte sowie abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich weiterhin in Deutschland aufhalten. 392 000 Ausländerinnen und Ausländer bleiben unberücksichtigt, weil sich auf Basis der Angaben im AZR derzeit nicht eindeutig bestimmen lässt, ob es sich um Schutzsuchende handelt oder nicht.

Die vollständige Pressemitteilung 387/2017 ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

684 Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Zensus 2011

Am 24.10.2017 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts über die Anträge Berlins und Hamburgs zur Zensusgesetzgebung mit Blick auf deren Konsequenzen für die Einwohnerzahlen und Finanzen der beiden Städte mündlich verhandelt. Allein Berlin hat nach eigenen Angaben wegen der durch das Zensusergebnis 2011 um ca. 180.000 geringeren Einwohnerzahl binnen der zehn Jahre bis zur Neufeststellung der Einwohnerzahl aufgrund des Zensus 2021 Einnahmeverluste in Höhe von ca. 4,7 Mrd. EUR zu verkraften. Als Stadtstaaten und damit zugleich Bundesländer sind Berlin und Hamburg befugt, das höchste deutsche Gericht im Wege einer abstrakten Normenkontrolle direkt anzurufen.

Verhandelt wurde nicht über die konkreten Zensusergebnisse der beiden Städte, sondern über die Verfassungsmäßigkeit der Zensusgesetzgebung des Bundes. Erörtert wurden in der Verhandlung auch Alternativen zum Zen-

sus. Dazu zählt ein gänzlich auf Melderegisterdaten beruhender Zensus.

Die Anträge der Stadtstaaten, die gestrige Pressemitteilung des Gerichts sowie dessen Verhandlungsgliederung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Zensus 2011 abrufbar. Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist in den kommenden Monaten zu rechnen. Das BVerfG wird den Termin hierzu vorab ankündigen.

Az.: 18.2.3-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

685 Studie zu Energiewende mit Gas- und Wärmenetzen

Ewi Energy Research & Scenarios (ewi ER&S), Gelsenwasser, Open Grid Europe und RheinEnergie haben gemeinsam die Ergebnisse der Studie „Energemarkt 2030 und 2050 - Der Beitrag von Gas- und Wärmeinfrastruktur zu einer effizienten CO₂-Minderung“ vorgestellt. Die im Auftrag der drei Unternehmen von ewi ER&S erstellte Studie zeigt auf, welchen Beitrag bestehende Gas- und Wärmenetze zu einer effizienten Treibhausgasreduzierung bis 2030 und 2050 leisten können.

Dazu untersuchten die Autoren zwei mögliche Szenarien für eine Treibhausgasreduzierung entsprechend der deutschen Klimaziele bis 2030 und 2050. Im Szenario „Revolution“ unterstellen sie eine ordnungsrechtlich forcierte Elektrifizierung der Endenergieverbrauchssektoren, in dem Gas- und Wärmenetze zunehmend an Bedeutung verlieren. Im Szenario „Evolution“ gibt es hingegen keine ordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich bestimmter Technologien, bestehende Gas- und Wärmenetze werden weiter genutzt.

In beiden Szenarien lassen sich die Klimaziele erreichen, so eines der zentralen Ergebnisse der Studie, doch das Szenario „Evolution“ spare bis 2050 Kosten in Höhe von rund 140 Milliarden Euro ein. Zudem biete dieses Szenario mehr Flexibilität, auf die heute noch nicht absehbaren technologischen Entwicklungen nach 2030 kosteneffizient zu reagieren. Damit würden Lock-In-Effekte durch eine frühzeitige technologische Festlegung vermieden, wie sie im Szenario Revolution wirtschaftlich nachteilig entstünden.

Die Studie veranschaulicht auf wissenschaftlicher Basis, dass in beiden Szenarien Gas und Gasinfrastruktur sowie der Wärmemarkt insgesamt ein essentieller Bestandteil des zukünftigen Energiesystems sein werden. Angesichts der Verdopplung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 und einer Vervierfachung bis 2050 ist der Einsatz von Gaskraftwerken für die Bereitstellung der gesicherten Leistung in jedem Szenario laut Studie unabdingbar für das zukünftige Energiesystem.

Die Studie „Energemarkt 2030 und 2050 - Der Beitrag von Gas- und Wärmeinfrastruktur zu einer effizienten CO₂-Minderung“ ist auf der Webseite <http://www.ewi.research-scenarios.de/de/> unter diesem [Link](#) abrufbar.

Az.: 28.6.9-004 we Mitt. StGB NRW Dezember 2017

686 Bundesrechnungshof gegen Rechnungsführungsgrundsätze EPSAS

Am 15. November 2017 hat der Bundesrechnungshof einen Bericht nach § 99 BHO über die angestrebte Einführung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bundesrechnungshof spricht sich wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund gegen die Einführung von EPSAS aus. Ausdrücklich werden die wesentlichen Kritikpunkte auch vom Bundesministerium der Finanzen geteilt.

So sei EPSAS kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung „eines soliden und regelkonformen Haushaltsgebarens der Mitgliedstaaten“. Künftige europäische Staatsschuldenkrisen werden allein durch EPSAS nicht verhindert werden können. Schließlich bestand in der Vergangenheit hinsichtlich der Haushaltsüberwachung kein Erkenntnisproblem, sondern vielmehr ein Mangel einer konsequenten Durchsetzung der europäischen Fiskalregeln.

Durch die angestrebte enge Anlehnung der EPSAS an den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) sei zudem von zusätzlichen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie Ermessensspielräumen (dies gelte insbesondere für die Bilanzierung von Steuern und Pensionsverpflichtungen) auszugehen, so dass im Ergebnis die öffentlichen Haushalte im Vergleich zum Status quo sogar weniger transparent und vergleichbar wären.

Der Bundesrechnungshof bemängelt weiter, dass die Europäische Kommission kein Gesamtkonzept vorgelegt habe, welches die Rechtsgrundlage ihres Tätigwerdens und die Erreichbarkeit der angestrebten Ziele darlegen würde. Gerade mit Blick auf die - auch kostenintensiven - Auswirkungen einer verbindlichen Einführung von EPSAS, hätten tiefergehend Handlungsalternativen zur angestrebten höheren Transparenz und besseren Vergleichbarkeit in der Finanzberichterstattung untersucht werden müssen. Als äußerst fragwürdig wird die Bereitstellung von europäischen Finanzmitteln zur Förderung der freiwilligen Umstellung auf doppische Systeme und die Anwendung der IPSAS gesehen, da dadurch Fakten geschaffen würden, ohne dass die europäischen Gesetzgeber überhaupt die Einführung von EPSAS beschlossen hätten.

Ebenfalls bedenklich ist die maßgebliche Einbeziehung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Erarbeitung der EPSAS. Schließlich würde mit einer Einführung von EPSAS auch ein äußerst lukratives Geschäftsfeld für externe Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erschlossen werden.

Mit Blick auf Deutschland hält der Bundesrechnungshof fest, dass die verbindliche Einführung von EPSAS hohe Kosten verursachen würde, denen faktisch kein Nutzen gegenüberstünde. Konkret geht der Rechnungshof von

Einführungskosten von über 3 Mrd. Euro aus, zuzüglich dauerhaft zusätzlicher Haushaltsbelastungen für den Betrieb von Parallelsystemen. Weiter weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass die mit EPSAS einhergehende Einführung eines noch zu entwickelnden IT-Systems erhebliche Risiken bergen würde.

Angesichts der aufgeführten Argumente gegen eine Einführung von EPSAS fordert der Bundesrechnungshof die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene gegen eine flächendeckende Einführung von EPSAS auszusprechen. Grundsätzlich gelte es Alternativen zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Mitgliedstaaten intensiv zu prüfen.

Der EPSAS-Sonderbericht kann auf der Homepage des Bundesrechnungshofs (www.bundesrechnungshof.de) unter Veröffentlichungen > Sonderberichte abgerufen werden.

Az.: 41.4.4.1-001/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

687 EU-Kommission genehmigt Förderung von Mieterstromprojekten

Mit der Genehmigung des Mieterstromgesetzes durch die EU-Kommission kann nunmehr die Förderung von Mieterstromprojekten beginnen. Das Mieterstromgesetz als Rechtsgrundlage für die Förderung von Mieterstromprojekten war Ende Juli in Kraft getreten. Da es sich jedoch um eine Subventionierung handelt, stand das Gesetz unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommission steht der zukünftigen Förderung von Mieterstromprojekten nichts mehr im Weg.

Voraussetzung für diesen so genannten Mieterstromzuschlag ist, dass der Strom in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude geliefert wird. Von den Mietern nicht verbrauchter Strom kann ins öffentliche Netz eingespeist oder zwischengespeichert werden. Der Mieterstromzuschlag wird als Abschlag auf die Einspeisevergütung gewährt. Denn der Mieterstromanbieter erhält nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch den Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms.

Eine kürzlich veröffentlichte Potenzialanalyse kommt zu dem Schluss, dass allein in den 20 größten Städten bis zu 33.000 Photovoltaik-Anlagen auf großen Gebäuden entstehen und 1,4 Millionen Mieter mit Solarstrom versorgt werden könnten. Mieterstrommodelle werden heute schon Stadtwerken in Kooperation mit der lokalen Wohnungswirtschaft angeboten. Mit dem neuen Fördermodell kann dieses Geschäftsmodell weiter ausgebaut werden und zur Kundenbindung der kommunalen Versorger beitragen.

Az.: 28.6.1-002/010 we Mitt. StGB NRW Dezember 2017

688

Grundsteuer im Januar 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht

Voraussichtlich am 16. Januar 2018 verhandelt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Sachen „Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer“. Die Pressemitteilung des BVerfG ist auf der Homepage des Gerichts abrufbar. Mit einem Urteil des BVerfG wäre damit wohl im kommenden Jahr zu rechnen. Für die Kommunen ist das Verfahren von größter Bedeutung - im schlimmsten Fall drohen erhebliche Steuerausfälle. Die konkrete Verhandlungsgliederung für diese mündliche Verhandlung wird noch vom BVerfG bekannt gegeben werden, wahrscheinlich im Laufe des Dezembers.

Die Reform der Grundbesteuerung ist in der letzten Legislaturperiode des Bundes trotz des im Bundesrat mehrheitlich beschlossenen Gesetzesentwurfs dazu nicht zu Stande gekommen. Der StGB NRW und der Deutsche Städte- und Gemeindebund mahnen seit langem und nachdrücklich eine Reform der Grundsteuer an, mit dem Ziel, diese auf eine rechtssichere, gerechte und nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Bund und Länder arbeiten an diesem aus Sicht der Gemeinden sehr bedeutungsvollen Thema bereits seit über 20 Jahren, aber ohne ein abschließendes gesetzgeberisches Ergebnis bislang.

Dabei steht auch die Frage im Raum, ob und inwieweit die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer beim Bund liegt oder aber bei den Bundesländern. Der erwähnte Gesetzesentwurf der letzten Legislaturperiode des Bundes wurde deshalb zusammen mit dem Vorschlag einer Verfassungsänderung vorgelegt, mit dem Ziel, dem Art. 105 Abs. 2 GG den Satz: „Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer“ anzufügen. Durch diese Änderung des Grundgesetzes sollte dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer - und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen - ausdrücklich übertragen werden.

Die Frage der Reform der Grundsteuer ist nach Kenntnis des StGB NRW eines der Themen bei den laufenden Sondierungsgesprächen in Berlin für das Zustandekommen von Koalitionsgesprächen. Das Ergebnis dazu ist allerdings offen.

Az.: 41.6.3.3-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

689

Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 29. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 18. Oktober 2017 auf Einladung von Herrn Geschäftsführer Markus Esch, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, in Krefeld statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit knapp 40 Teilnehmern gut besucht. Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, und Herrn Markus Esch, wurde zunächst der nächste Sitzungstermin vereinbart. Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von Herrn Vorstand Wolfgang Herwig, Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, am 18. April 2018 in Leverkusen, statt.

Der erste Vortrag befasste sich mit dem Thema „Einführung von Tax Compliance Systemen: Hintergrund, Anforderungen und Vorgehensweise“. Geschäftsführer Markus Esch, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, gab zunächst einen Überblick über die für die AöR relevanten Steuerthemen. Compliance sei gerichtet auf unternehmensinterne Kontrolle. Voraussetzung hierfür sei die Analyse der Risikobereiche und der Kernprozesse und deren klarer Aufbau und Kontrolle.

Steuerlich besonders relevant seien die Bereiche Verwaltung Löhne, Grundstückstransaktionen, Betriebe gewerblicher Art, Abwicklung von Bauleistungen, Erstellung von Ausgangs- und die Prüfung von Eingangsrechnungen. Herr Esch verwies auf § 34 AO, wonach der gesetzliche Vertreter verantwortlich ist für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Die Verantwortung und Haftung liege somit beim Geschäftsführer bzw. Vorstand. Ein funktionierendes Kontrollsystem sei wesentlich, um die hohen persönlichen Risiken der Unternehmensorgane durch persönliche Haftung und strafrechtliche Konsequenzen zu minimieren.

Er verwies auf den neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Ein Fehler, der dem Anzeige- und Berichtigungspflichtigen i. S. d. § 153 AO unterlaufen sei, sei straf- bzw. bußgeldrechtlich nur vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Habe der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, könne dies ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen könne, jedoch befreie dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Thema des zweiten Vortrags war die „Besteuerung der Verwaltungsrats Tätigkeit“. Steuerberaterin Michaela Roosen, PKF Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg. Einnahmen aus der Tätigkeit als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied unterlägen als sonstige Leistung grundsätzlich der Umsatzsteuer. Ausnahmen gelten für Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft, die diese Tätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamtenrechtlichen oder anderen dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen.

Weitere Ausnahmen seien die Inanspruchnahme der sog. kleinen Unternehmerregelungen des § 19 UStG sowie die Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 UStG. Auf der Ebene der AöR stellten Verwaltungsratsvergütungen für die AöR gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB einen sonstigen betrieblichen Aufwand dar, ertragssteuerrechtlich lägen nach § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben vor, Vergütungen seien beim BGA allerdings um die Hälfte steuermindernd zu kürzen.

Auf der Ebene des Verwaltungsratsmitglieds seien Verwaltungsratsvergütungen grundsätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, insbesondere gelte dies für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt würden. Sie seien hingegen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu qualifizieren, wenn die

Wahrnehmung der Verwaltungsratsfunktion in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit einer nicht-selbstständigen Haupttätigkeit steht. Zum Beispiel bei Übernahme kraft Amt.

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg, Gruneberg Rechtsanwälte, Köln, zum Thema „Die AöR und interkommunale Kooperationen nach GkG - Aktuelle Entwicklungen“. Er gab zunächst einen Überblick über die zunehmende Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung und der Organisations- und Kooperationsmöglichkeiten durch Verschärfung der EuGH-Rechtsprechung, aber auch die restriktive kommunalaufsichtsrechtliche Praxis. Er verwies auf die positiven Entwicklungen durch die letzte GkG-Novelle und die im Koalitionsvertrag für NRW angekündigte Weiterentwicklung des GkG, um gesetzliche Hürden abzubauen.

Des Weiteren stellte Dr. Gruneberg aktuelle Praxisbeispiele für Kooperationen von Zweckverbänden und AöRs dar und die damit verbundenen typischen Problemfälle, so z. B. die AöR als Mitglied im Zweckverband, der Zweckverband als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gem. § 27 GkG sowie AöR und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Da § 23 Abs. 1 GkG NRW einen Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durch die AöR nicht vorsehe, sei ein Lösungsansatz im Abschluss einer dreiseitigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Einbeziehung des Trägers der Anstalt zu sehen. Er plädierte dafür, die Handlungsmöglichkeiten der Anstalt öffentlichen Rechts für eine Zusammenarbeit mit Zweckverbänden und zur Nutzung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen organisationsrechtlich zu erweitern.

Schließlich referierte Dipl. Ing.; Dipl.-Wirt.-Ing. Helmut Reinsch, REINSCH ERFOLGSTRAINING, Duisburg, zum Thema „Erfolgreiche Projektorganisation im Bauprojekt“. Da Bauprojekte kostenintensiv und sehr aufwendig in Planung und Bau seien, sei für einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss eines Projekts ein Projektmanagement von Anfang an als strukturierter Prozess zu installieren. Wichtig sei eine einheitliche Bearbeitung im Unternehmen durch ein Prozessmanagement-Handbuch bzw. eine Richtlinie, ein einheitliches Berichtswesen und Controlling sowie ein Risikomanagement.

Dabei sei auch ein Augenmerk auf die Teamentwicklung zu legen. Zu einer guten Projektvorbereitung und Planung gehörten eine Projekterfassung, eine Umfeldanalyse und das Erfassen möglicher Risiken und Rahmenbedingungen. Bauprojektmanagement mache am Anfang des Projekts zwar sehr viel Arbeit. Diese könne im Projektverlauf leicht wieder reingeholt werden, lohne sich für alle Beteiligten und helfe Kosten, Termine und Qualitäten wie geplant zu erreichen.

Die Vorträge der Herren Esch, Dr. Gruneberg und Reinsch sowie von Frau Roosen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Az.: 28.0-003/003 we Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Projekts mit einer Bauleistung (Werklieferung) kann eine damit verbundene langjährige Finanzierung des Bauvorhabens neben der umsatzsteuerpflichtigen Werklieferung eine eigenständige nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfreie Kreditgewährung sein. Dies wurde dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 13.11.2013 - Az. XI R 24/11 - folgend aktuell auch mit einer Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses durch ein Rundschreiben des BMF vom 08.11.2017 - Az. III C 2 - S 7100/13/10007, DOK 2017/0920527 - geregelt, das den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Umsatzsteuer zur Verfügung steht. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

691 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer im Begräbniswald

Das Einräumen von Liegerechten zur Einbringung von Urnen unter Begräbnisbäumen kann als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei sein. Erforderlich ist hierfür nach den Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 21.06.2017 (Az. V R 3/17 und V R 4/17), dass räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen überlassen werden, so dass Dritte von einer Nutzung der Parzelle ausgeschlossen sind.

In der Sache V R 3/17 hatte der Kläger als Betreiber eines Urnenbegräbniswaldes, der einer gemeindlichen Friedhofssatzung unterlag, Interessenten sog. Liegerechte (Nutzungsrechte zur Beisetzung der Asche) an Familien- oder Gruppenbäumen für Zeiträume von 20 bis 99 Jahren eingeräumt. Der BFH bestätigte die vom Finanzgericht (FG) angenommene Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes, weil der Kläger geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung individualisierte Parzellen überlassen habe. Weitere Leistungsbestandteile wie die Information über freie Grabstätten, die Instandhaltung des Waldes und der Wege und die Bereitstellung von Bänken sah der BFH nur als Nebenleistungen zur steuerfreien Vermietung an.

Im Verfahren V R 4/17 genügte es dem FG für die Steuerfreiheit, dass Leistungsgegenstand „konkret vermessene Baumgrabstätten“ waren. Unklar war aber, ob den Kunden damit räumlich abgegrenzte Teile der Erdoberfläche überlassen wurden oder ob sie lediglich das Recht zur Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich eines bestimmten Baums erlangt hatten. Der BFH hob daher das klagestattgebende Urteil des FG auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

Die beiden Urteile des BFH vom 21.06.2017, Az. V R 3/17 und V R 4/17, stehen den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Umsatzsteuer zur Verfügung und können außerdem mit dem Aktenzeichen auch im Internet aufgerufen werden unter www.bundesfinanzhof.de.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

692 Finanzgerichte zur steuerlichen Verzinsung gemäß Abgabenordnung

Zwei aktuelle erstinstanzliche Urteile der Finanzgerichtsbarkeit haben die 6%-Zinsregelung nach der AO bei Steuerforderungen bestätigt. Das Finanzgericht Köln hat mit vor kurzem bekannt gewordenem Urteil vom 27.04.2017, Az. FG Köln 1 K 3648/14, entschieden, dass die Vollverzinsung nach der Abgabenordnung (AO) mit einem Zinssatz von 6% p.a. bis September 2014 verfassungsgemäß ist. Ob diese Zinssatzregelung auch bei neueren Veranlagungszeiträumen noch verfassungsgemäß ist, war dabei nicht zu entscheiden.

Ebenfalls bestätigt wurde die 6%-Zinsregelung nach der AO bei Steuerforderungen vom Finanzgericht Münster mit Urteil vom 17.08.2017, Az. 10 K 2472/16. Mit seinem Urteil hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6% in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß ist.

Beide Gerichte haben allerdings die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der gestellten Rechtsfrage zugelassen. Das FG Köln tut dies mit dem Hinweis, dass sich die schon grundsätzliche Bedeutung angesichts des weiter andauernden Niedrigzinsniveaus in den streitigen Zinsmonaten ergebe (in direktem zeitlichem Anschluss an die Monate ab Dezember 2013, über die der BFH im Beschluss vom 19.02.2016 X S 38/15 (PKH), BFH/NV 2016, 940 entschieden hat).

Unter dem Az. III R 10/16 ist beim Bundesfinanzhof bereits ein Revisionsverfahren anhängig, in dem die Frage der Verfassungswidrigkeit des streitbefangenen Zinssatzes mit zur Entscheidung ansteht (Vorinstanz FG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2016, Az. 16 K 2976/14 AO, EFG 2016, 1053). Schließlich wird im Rahmen eines anhängigen Verfahrens beim BVerfG (1 BvR 2237/14) die Höhe des Zinssatzes von Nachforderungszinsen zur Gewerbesteuer für 2003 überprüft.

Die Entscheidung des FG Köln kann im Internet abgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2017/1_K_3648_14_Urteil_20170427.html.

Die Entscheidung des FG Münster kann ebenfalls abgerufen werden unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2017/10_K_2472_16_Urteil_20170817.html.

Az.: 41.6.2.1-002 mu Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 16. Oktober 2017 die EEG-Umlage für das kommende Jahr auf der gemeinsamen Informationsplattform netztransparenz.de bekanntgegeben. Danach beträgt im Jahr 2018 die EEG-Umlage 6,792 Cent pro Kilowattstunde.

Die EEG-Umlage ist von allen Letztverbrauchern für jede bezogene Kilowattstunde Strom zu entrichten. Dies bedeutet, dass die Verbraucher im Jahr 2018 mit 6,792 Cent pro Kilowattstunde zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beitragen. Die EEG-Umlage im Jahr 2017 fällt um 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2017: 6,880 Cent/kWh).

Die Entwicklung der EEG-Umlage kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlage>.

Az.: 28.6.9-002/003 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2017

694 Leitfaden und Fachtagung zu energieeffizienter Straßenbeleuchtung

Die EnergieAgentur.NRW hat einen Leitfaden zur Straßenbeleuchtung herausgegeben. Der Leitfaden richtet sich an Planer und Kommunen. Darin werden die aktuellen technischen Möglichkeiten einer ökonomischen und energieeffizienten Straßenbeleuchtung vorgestellt.

Mehr als die Hälfte der Kommunen in Deutschland stufen ihre Straßenbeleuchtungsanlagen als sanierungsbedürftig oder stark sanierungsbedürftig ein. In dem neuen Leitfaden führt die EnergieAgentur.NRW in das Thema der Modernisierung von Straßenbeleuchtungsanlagen ein. Dabei wird die LED-Technik ebenso wie das richtige Vorgehen bei Ausschreibungen sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Finanzierungsmöglichkeiten behandelt.

Bundesweit wird die Quote von Quecksilber-Dampflampen in der Straßenbeleuchtung noch auf rund 30 Prozent geschätzt. Auch in Nordrhein-Westfalen ist heute ein großer Teil der Anlagen „in die Jahre gekommen“, sodass man von einem landesweiten Einsparpotenzial von knapp 250 Millionen kWh oder rund 50 Millionen Euro pro Jahr ausgehen kann. Der Leitfaden steht unter nachfolgender Adresse zum Download bereit: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/energieagentur/praxisleitfaden-energieeffiziente-strassenbeleuchtung/2708>.

Zum Themenbereich kommunale Beleuchtung bietet die EnergieAgentur.NRW am 13.11.2017 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine Veranstaltung im Ravensberger Park / Hechelei, Ravensberger Park 6, in 33607 Bielefeld unter dem Titel „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ an. Die kostenfreie Veranstaltung beleuchtet rechtliche Aspekte der Straßenbeleuchtung ebenso wie aktuelle Technologien, Modernisierungsstrategien und Betreibermodelle sowie vergaberechtliche Anforderungen mit entsprechenden Beispielen. Programm, Anmeldung und weitere Informationen zu der Tagung können auf nachfolgender

Internetseite herunter geladen werden:

http://www.energieagentur.nrw/klimaschutz/energieeffiziente_strassenbeleuchtung.

Az.: 28.6.14-001 gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

695 Positionspapier Kraft-Wärme-Kopplung in NRW

Dezentrale Energieerzeugung hat einen hohen Stellenwert in der Energiewende. KWK-Technologien und die Nutzung industrieller Abwärme können hier einen Beitrag leisten. Das Netzwerk Kraftwerkstechnik der EnergieAgentur.NRW und Stakeholder der Branche haben auf dem 4. KWK.NRW-Forum am 11. Oktober 2017 in Düsseldorf ihr gemeinsames KWK-Positionspapier vorgestellt.

In dem Papier werden alle Vorzüge der KWK über alle Leistungsebenen, von der Kleinanlage bis zum Kraftwerk, und für alle Versorgungsaufgaben, im Objekt, mittels Fernwärme als Versorgungssystem oder in der Industrie, kompakt dargestellt. Das Positionspapier soll als Grundlage für den weiteren Dialog zum Ausbau dieser effizienten Technologie dienen. Das Positionspapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommune im StGB NRW-Internetangebot unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > [Energie-wirtschaft](#) heruntergeladen werden.

Az.: 28.6.4-002/003 we

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

696 Bundesfinanzhof zu Anwendbarkeit des Sanierungserlasses

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 23.08.2017 (Az.: I R 52/14 und X R 38/15) entschieden, dass der sogenannte Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf (vgl. BFH-Pressemitteilung Nr. 64/2017 vom 25.10.2017).

Der Große Senat des BFH hatte den sogenannten Sanierungserlass mit Beschluss vom 28.11.2016 GrS 1/15 verworfen, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das BMF hat die Finanzämter daraufhin angewiesen, den sogenannten Sanierungserlass in allen Fällen, in denen die an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) 08.02.2017 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet haben, gleichwohl weiterhin uneingeschränkt anzuwenden (Schreiben vom 27.04.2017, BStBl I 2017, 741).

Es kam dann zu einer Neuregelung mit Einfügung des § 7b in das Gewerbesteuergesetz „Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung“, nach dem die §§ 3a und 3c EStG entsprechend anzuwenden seien. Nach § 3a EStG sind „Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmens-

bezogenen Sanierung“ steuerfrei.

Am 28.04.2017 hat das BMF dann ein Schreiben zur Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofes zum Sanierungserlass veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollten danach bei den Fällen, in denen der Forderungsverzicht bis zum 08.02.2017 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils) vollzogen wurde, die entsprechenden BMF-Schreiben (vom 27.03.2003 und 22.12.2009) weiterhin anzuwenden sein. Auch eine verbindliche Auskunft beziehungsweise Zusage, die vor der Urteilsveröffentlichung ergangen ist, sei nicht aufzuheben beziehungsweise zurückzunehmen.

Der BFH hat nun entschieden, dass diese Anordnung des BMF in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt wie der sogenannte Sanierungserlass selbst. Eine solche Regelung hätte nach Auffassung des BFH nur der Gesetzgeber treffen können.

In den beiden Urteilen zugrundeliegenden Verfahren hatten die Kläger mit den jeweiligen Finanzämtern darüber gestritten, ob in ihren Fällen die Voraussetzungen für einen Steuererlass vorliegen. Auf diese Frage ging der BFH in den Revisionsurteilen nicht ein. Da die Anordnung des BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, dürfen Gerichte den sogenannten Sanierungserlass auch in Altfällen nicht anwenden.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017 (BGBl I 2017, 2074, BStBl I 2017, 1202) sind inzwischen antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen worden (§ 3a des Einkommensteuergesetzes und § 7b des Gewerbesteuergesetzes). Diese Bestimmungen finden auf Altfälle keine Anwendung.

Az.: 41.6.2.1-007/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

697 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit 2016

Am 25.10.2017 hat das Statistische Bundesamt die Fachserie 14 Reihe 5.1 „Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts“, veröffentlicht. Im Vergleich zu den veränderten Ergebnissen aus dem Jahr 2015 nahm das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31.12.2016 um 3,5 Prozent auf 574,1 Mrd. Euro zu.

Auf den Bund entfallen dabei 220,1 Mrd. Euro (- 0,2 %), auf die Länder 136,3 Mrd. Euro (+ 2,0 %), auf die Sozialversicherungen 134,25 Mrd. Euro (+ 7,5 %) und auf die Gemeinden und Gemeindeverbände 83,46 Mrd. Euro. Dies ist ein Plus um 10,2 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2010 nahm das kommunale Vermögen sogar um 51,6 Prozent zu. Ab dem Jahr 2016 werden grundsätzlich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zum Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts gerechnet. Nach dieser Abgrenzung beträgt das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-

öffentlichen Bereich 884,4 Mrd. Euro im Jahr 2016. Das kommunale Vermögen würde sich auf 191,6 Mrd. Euro belaufen.

Betrachtet man nun nur die kommunalen Kernhaushalte und berücksichtigt noch nicht die Anteilsrechte, so betrug das kommunale Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2016 69,9 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2010 wuchs das Vermögen damit um 40 Prozent an. Auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entfallen 39,7 Mrd. Euro. Fast zwei Drittel des Vermögens gehen auf Bargeld und Einlagen zurück. Hiervon sind 23,4 Mrd. Euro Sichteinlagen.

Die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zum Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts gibt im Übrigen auch Aufschluss über die Verteilung des kommunalen Vermögens nach Ländern oder auch Größenklasse. Die Publikation kann unter www.destatis.de (Rubrik: Publikationen / Thematische Veröffentlichungen / Öffentliche Finanzen & Steuern / Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts) abgerufen werden.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

698 Kommunenstudie 2017 von Ernst & Young

Am 13. Oktober 2017 hat das Beratungsunternehmen Ernst & Young seine diesjährige Kommunenstudie veröffentlicht. Die Studie basiert auf Daten des Statistischen Bundesamtes und einer Befragung von Stadtkämmerern beziehungsweise leitenden Mitarbeitern der Finanzverwaltungen von 300 Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnern (Befragungszeitraum Juli 2017).

Die mit 247 größte Zahl der befragten Kommunen weist eine Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000 auf, was bei 509 Kommunen dieser Größenzahl in Deutschland einer Ausschöpfungsquote von 49 Prozent entspricht. Hingewiesen sei darauf, dass aufgrund der geringen Stichprobentiefe in einigen Ländern nicht immer eine jeweilige landesspezifische Auswertung vorgenommen werden konnte (Antworten von min. 8 Kommunen hier Voraussetzung).

In der Summe konnten die Kommunen im vergangenen Jahr wieder Schulden abbauen. 71 Prozent der gering verschuldeten Städte und Gemeinden mit einem Schuldenstand von weniger als 1.000 Euro je Einwohner konnten ihren Verschuldungsgrad reduzieren oder stabil halten.

Anders sieht es allerdings bei Kommunen mit einem Schuldenstand von mehr als 2.000 Euro je Einwohner aus, über die Hälfte (57 %) verzeichneten einen Schuldenanstieg. Nach der Befragung rechnet fast jede zweite Kommune mit einem Schuldenaufwuchs in den nächsten drei Jahren, immerhin 41 Prozent erwarten einen Rückgang.

Mit einer Zunahme der Kassenkredite rechnen 18 Prozent der Befragten (26 % Rückgang, 56 % keine Veränderung). Dabei erwarten vor allem die Kommunen in Schleswig-Holstein (73 %), Niedersachsen (72 %), Rheinland-Pfalz (67 %) und Baden-Württemberg (56 %) einen Anstieg der

Verschuldung, während die Kommunen in Thüringen (67 %), Brandenburg (75 %) und Sachsen (1 00 %) von einem Rückgang ausgehen. Immerhin gehen nach der Befragung knapp drei Viertel davon aus, dass sie ihre Schulden aus eigener Kraft werden tilgen können. Bei den Kommunen, die derzeit ein Haushaltsdefizit aufweisen, liegt der Anteil allerdings nur bei 56 Prozent.

Die befragten Kommunen gaben an, dass sie im Durchschnitt mit einer Steigerung der Gesamteinnahmen um 2,1 Prozent in 2017 rechnen, dem gegenüber stehen erwartete höhere Gesamtausgaben von 2,9 Prozent. Die erwarteten Ausgabensteigerungen liegen bei den Sozialausgaben bei 3,4 Prozent und den Ausgaben für Investitionen bei 3,2 Prozent. Die erwarteten Steigerungsraten sind wenig überraschend bei den Investitionsausgaben für die Bildungsinfrastruktur am höchsten (2017 4,3 % und 2018 4,9 %).

Für das laufende Haushaltsjahr rechnen 36 Prozent (2016: 30 %) der befragten Kommunen mit einem Defizit, während 45 Prozent (2016: 60 %) einen Haushaltsüberschuss erwarten. Der Anteil der Kommunen mit einem Überschuss ist also stark rückläufig. Dies gilt insbesondere für Kommunen in Schleswig-Holstein (von 91 % in 2016 auf 64 % in 2017), Niedersachsen (72 % auf 40 %) und Rheinland-Pfalz (44 % auf 13 %).

In Baden-Württemberg (74 %), Hessen (73 %) und Brandenburg (67 %) ist der für 2017 prognostizierte Anteil an Kommunen mit einem Überschuss am höchsten. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (56 %) und Rheinland-Pfalz (75 %) gaben in der E&Y-Befragung mehrheitlich an, ein Haushaltsdefizit zu erwarten. 49 Prozent der befragten Kommunen sehen für den Zeitraum 2018 bis 2020 die Notwendigkeit zur Aufstellung von Haushaltssicherungs- und Haushaltssanierungskonzepten (Vergleich 2015-2017: 39 %).

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch wieder nach geplanten Steuer- oder Abgabenerhöhungen gefragt, mit einer Erhöhung in 2017 oder 2018 rechnen dabei 76 Prozent der befragten Kommunen. Für den gleichen Zeitraum gaben 25 Prozent der Befragten an, das kommunale Leistungsangebot voraussichtlich zu reduzieren.

Eine Angebotsreduzierung wird dabei insbesondere in den Bereichen Straßenbeleuchtung (8 %), Jugendbetreuung/Seniorenarbeit (4 %) und Hallen- und Freibäder (4 %) genannt. 33 Prozent der befragten Kommunen gaben an, für die Jahre 2017 oder 2018 eine Erhöhung der Gebühren für Kitas und Ganztagschulen zu planen (33 % Friedhofsgebühren, 24 % Eintrittspreise). Bei der Grundsteuer rechnen 23 Prozent mit einer Erhöhung, bei der Gewerbesteuer sind es 14 Prozent.

Die E&Y-Kommunenstudie 2017 ist über folgendem Link abrufbar:
[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-kommunen-in-der-finanzkrise-status-quo-und-handlungsoptionen/\\$FILE/ey-kommunen-in-der-finanzkrise-status-quo-und-handlungsoptionen.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-kommunen-in-der-finanzkrise-status-quo-und-handlungsoptionen/$FILE/ey-kommunen-in-der-finanzkrise-status-quo-und-handlungsoptionen.pdf).

Az.: 41.0.7-001 mu Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Schule, Kultur, Sport

699 Moratorium der Mindestgrößenvorgaben für Förderschulen in Kraft

Am 14.09.2017 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (GV. NRW. S. 756) in Kraft getreten. Durch die Änderungsverordnung ist das sogenannte Förderschulschließungsmoratorium aktiviert worden. Bis zum 31.07.2019 gelten nunmehr faktisch keine Mindestgrößenvorgaben für Förderschulen mehr, sodass es nicht mehr zu Schulschließungen wegen Unterschreitung dieser Vorgaben kommen kann.

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat angekündigt, die Mindestgrößenvorgaben für Förderschulen während der Dauer des Moratoriums einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Die geänderte Mindestgrößenverordnung ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/rspoif>.

Az.: 42.1.8-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

700 OVG Münster zu Erteilung islamischen Religionsunterrichts in NRW

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat durch Urteil vom 09.11.2017 (Aktenzeichen: 19 A 997/02) eine Entscheidung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen getroffen. In dem Verfahren hatten der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. einen Anspruch auf Erteilung islamischen Religionsunterrichts aus dem Grundrecht auf Religionsfreiheit hergeleitet.

Den Hintergrund bildet das Auslaufen des provisorischen Islamunterrichts, den das Land Nordrhein-Westfalen 2012 als Modellversuch eingeführt hat und der im Sommer 2019 endet. Von einem Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes unterscheidet sich dieser Unterricht dadurch, dass nicht eine Religionsgemeinschaft seine Lehrinhalte bestimmt, sondern ein Beirat, der zur Hälfte aus Vertretern besteht, die das für Schule zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen entsendet.

Das OVG Münster hat nun entschieden, dass die klageführenden Verbände keine Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sind und daher den behaupteten Anspruch jedenfalls nicht geltend machen können. Zu den Kriterien für die Einordnung eines auf mehreren Ebenen organisierten Dachverbandes als Teil einer Religionsgemeinschaft gehörten unter anderem, dass der Dachverband in seiner Satzung mit Sachautorität und -kompetenz für identitätsstiftende religiöse Aufgaben ausgestattet ist und die von ihm in Anspruch genommene religiöse Autorität in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den Moscheegemeinden reale Geltung hat. Diese Vorausset-

zung habe der Senat in Bezug auf beide klagenden Islamverbände verneint.

Das OVG Münster hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zugelassen. Das Urteil des OVG Münster vom 09.11.2017 ist im Volltext noch nicht veröffentlicht. Die offizielle Pressemitteilung findet sich unter folgender Adresse: <https://goo.gl/jBPHrY>.

Az.: 42.16-002/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

701 Bundessozialgericht zu Übernahme von Kosten für einen Schulbegleiter

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 09.12.2016 (Aktenzeichen: B 8 SO 8/15 R) eine Grundsatzentscheidung zur Kostenträgerschaft bei Schulbegleitern getroffen. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt stand die Übernahme von Kosten für einen Schulbegleiter für das Schuljahr 2012/2013 in Höhe von 18.236,30 Euro in Rede. Bei der im Jahr 2002 mit einem Down-Syndrom geborenen Klägerin waren ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen „G“ und „H“ festgestellt; sie ist der Pflegestufe I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - über die soziale Pflegeversicherung zugeordnet.

Die Klägerin besuchte zunächst eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und dann ab dem Schuljahr 2010/2011 - nochmals beginnend mit der Grundschulklasse 1 - die Regelschule. Dort wurde sie ziel-different mit dem Bildungsangebot nach dem Bildungsgang der Schule für geistig Behinderte unterrichtet. Durch eine Kooperationslehrerin der Förderschule erfolgte eine sonderpädagogische Betreuung.

Den Antrag auf Übernahme der Kosten eines zusätzlichen Schulbegleiters lehnte der beklagte Landkreis mit der Begründung ab, die Schulbegleitung berühre im vorliegenden Fall den Kernbereich pädagogischer Tätigkeit und stelle daher keine Hilfe zur angemessenen Schulbildung der Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - über die Sozialhilfe dar. Der Kernbereich pädagogischer Arbeit sei nämlich nach Maßgabe des jeweiligen Landesschulrechts zu bestimmen. Die rechtliche Verpflichtung, behinderte Kinder zu fördern, bestehe nach dem Landesschulrecht derweil auch in Regelschulen.

Dieser Argumentation schloss sich der zur Entscheidung berufene Senat nicht an. Eine allgemeingültige Definition dessen, was unter einer „angemessenen Schulbildung“ zu verstehen ist, gebe es nicht. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit sei nach dem Sozialrecht zu bestimmen. Dies ergebe sich aus § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 2 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht von den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach Maßgabe des Sozialhilferechts unberührt bleiben. Schulrechtliche Verpflichtungen bestünden demnach grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen.

Dies habe zur Folge, dass lediglich die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, somit der Unterricht selbst,

seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die den Lehrkräften vorbehalten bleibende Bewertung der Schülerleistungen dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen seien, in dem auch weiterhin keine (nachrangige) Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers bestehe.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit sei aber nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichere. Den Kernbereich der pädagogischen Arbeit berührten deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Das Urteil des BSG vom 09.12.2016 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/PqgnRu>.

Az.: 42.0.2.1-003/009 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

702 Expertenwarnung im NRW-Landtag vor überstürzter Rückkehr zu Abitur G9

Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) brachte am 04.07.2017 einen Beschlussantrag mit dem Titel „Rückkehr zu G9 bis 2018 - Keine weiteren Unsicherheiten und Verzögerungen auf dem Rücken der Schulen“ (Drucksache 17/72) in den Landtag ein. Die Landesregierung soll danach dazu aufgefordert werden, alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen bereits im Schuljahr 2018/2019 zur neunjährigen Gymnasialzeit zurückkehren können. Im Zuge dieses Prozesses sollen auch bereits die sechsten Klassen im Schuljahr 2018/2019 wieder zu „G9“ übergehen.

Am 08.11.2017 führte der Landtagsausschuss für Schule und Bildung eine Expertenanhörung durch, zu der auch Claus Hamacher als zuständiger Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW geladen war. Die Experten sprachen sich gegen eine überstürzte Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit aus. Es bestünden durchgreifende Bedenken gegenüber einer Systemumstellung bereits mit Beginn des Schuljahres 2018/2019.

Eine derart schnelle Veränderung sei weder in schulorganisatorischer noch in schulfachlicher Hinsicht in der notwendigen Qualität leistbar. Der Umstellungsprozess wäre mit erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten und Unklarheiten beschwert und könne die betroffenen Schülerinnen und Schüler gerade solchen Belastungen aussetzen, die nach der Auffassung der Verfasser des in Rede stehenden Antrags mit der Verkürzung der Gymnasialzeit auf acht Jahre verbunden gewesen seien.

Die Geschäftsstellen des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW hatten bereits im Vorfeld der Expertenanhörung am 30.10.2017 eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme (Stellungnahme 17/48) abgegeben. Der Vorlauf der Expertenanhörung war unter anderem Gegenstand der Berichterstattung der „Neuen Westfälischen“ vom 03.11.2017 gewesen.

Die gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes

NRW findet sich im Internet unter <https://goo.gl/sLsU5P>. Der Bericht der „Neuen Westfälischen“ vom 03.11.2017 findet sich im Internet unter <https://goo.gl/41y1zA>.

Az.: 42.1.5-001/005 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Jugend, Soziales, Gesundheit

703 5.191 Jugendliche 2016 in NRW mit alkoholbedingter Verhaltensstörung

Im Jahr 2016 wurden 5.191 junge Menschen aus Nordrhein-Westfalen im Alter von zehn bis einschließlich 19 Jahren wegen alkoholbedingter Verhaltensstörungen (Psychische und Verhaltensstörungen durch akute Alkohollintoxikation / ICD = F10.0) stationär im Krankenhaus behandelt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren dies 0,5 Prozent mehr Fälle als 2015 (damals: 5.167 Fälle).

Der Anstieg der alkoholbedingten Behandlungsfälle war bei Mädchen und jungen Frauen höher als bei ihren männlichen Altersgenossen: Während die Zahl der stationären Behandlungen von weiblichen Jugendlichen um 3,8 Prozent stieg, sanken die Behandlungsfälle bei den männlichen Jugendlichen um 2,1 Prozent. Von den insgesamt 5 191 Fällen entfielen 2 322 Behandlungen auf weibliche Jugendliche, was einem Anteil von 44,7 Prozent entspricht (2015: 43,3 Prozent). Der Mädchenanteil stieg damit im siebten Jahr in Folge an.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren lag die Zahl der alkoholbedingten Behandlungen etwa auf Vorjahresniveau. 2016 wurden 611 Patientinnen und Patienten zwischen zehn und 14 Jahren wegen einer akuten Alkoholvergiftung im Krankenhaus aufgenommen. Das waren zwölf Fälle mehr als 2015 (damals: 599 Behandlungsfälle). Im Landesdurchschnitt lag der Anteil der aufgrund einer akuten Alkoholvergiftung behandelten zehn bis 19-Jährigen an der gleichaltrigen Bevölkerung mit 0,29 Prozent auf Vorjahresniveau.

Die höchsten Anteile gab es 2016 für Patienten aus Münster mit 0,51 Prozent, gefolgt von Personen aus Hamm mit 0,45 Prozent und dem Kreis Soest mit 0,41 Prozent. Die niedrigsten Quoten ermittelten die Statistiker für den Kreis Minden-Lübbecke (0,13 Prozent), gefolgt von Remscheid und dem Kreis Olpe (jeweils 0,16 Prozent) und Oberhausen (0,17 Prozent). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

704 Krankenhauskosten 2016 in NRW auf 23,9 Mrd. Euro gestiegen

Im Jahr 2016 fielen in den 348 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern Gesamtkosten in Höhe von rund 23,9 Milliarden Euro an. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 1,1 Milliarden Euro bzw. 4,9 Prozent

mehr als im Vorjahr. In den Gesamtkosten sind Personalkosten (14,6 Mrd. Euro) und Sachkosten (8,6 Mrd. Euro), Aufwendungen für den Ausbildungsfonds (383 Mio. Euro), Kosten der Ausbildungsstätten (175 Mio. Euro), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (118 Mio. Euro) sowie Steuern (28 Mio. Euro) enthalten. Infografik im Internet: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/311_17.png

Nach Abzug der Kosten für nichtstationäre Leistungen (knapp 3,6 Milliarden Euro) beliefen sich die Kosten der stationären Krankenhausversorgung im Jahr 2016 auf rund 20,4 Milliarden Euro, das waren 4,5 Prozent mehr als im Jahr 2015 (19,5 Milliarden Euro). Umgerechnet auf die rund 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten, die 2016 mit 33,6 Millionen Berechnungs-/Belegungstagen vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, lagen die stationären Krankenhauskosten je Fall bei durchschnittlich 4 388 Euro und damit um 2,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor (4 283 Euro). Je Berechnungs-/Belegungstag lagen die Kosten bei 606 Euro und waren damit um 3,8 Prozent höher als im Vorjahr (584 Euro).

Az.: 38.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

705 NRW-Landtag beschließt Kitaträger-Rettungsprogramm

Der Landtag NRW hat am 16.11.2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW verabschiedet. Das Land stellt damit allen Einrichtungen sowohl in freier wie in kommunaler Trägerschaft insgesamt 500 Mio. Euro für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel durch das Land soll unverzüglich erfolgen. Nach Mitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW ist dies die erste Maßnahme der neuen Landesregierung, um die finanzielle Not der Träger zu beseitigen und die Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW insgesamt zu beenden.

In einem zweiten Schritt werde die Landesregierung für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung sorgen und das Kinderbildungsgesetz in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren im Land reformieren. Im dritten Schritt werde die Qualität verbessert, danach würden die Öffnungszeiten flexibilisiert. Ziel der Landesregierung sei es, die frühkindliche Bildung zu stärken und weiter zu entwickeln, dazu würden die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege strukturell verbessert.

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

706 Mehr Empfänger/innen von Eingliederungshilfe 2016 in Deutschland

Im Jahr 2016 erhielten in Deutschland knapp 895.000 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stieg die Zahl der Empfängerinnen und

Empfänger gegenüber dem Vorjahr um 1,3 %.

Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung abzuwenden, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen beziehungsweise zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Im Jahr 2016 waren die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Durchschnitt 34 Jahre alt. Gut 59 % der Leistungsbezieher waren Männer und knapp 41 % Frauen. Empfänger waren im Durchschnitt mit 33 Jahren jünger als Empfängerinnen mit 36 Jahren.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden rund 16,5 Milliarden Euro netto im Jahr 2016 aufgewendet. Das war über die Hälfte (57 %) der gesamten Ausgaben für die Sozialhilfe nach dem SGB XII in Höhe von 29,0 Milliarden Euro netto. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

707 Immer häufiger Heimerziehung in Deutschland

Für 53.300 Kinder oder Jugendliche in Deutschland haben die Jugendämter im Jahr 2016 eine Erziehung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform eingeleitet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 20 % mehr neue Heimerziehungen als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2014 betrug der Zuwachs sogar 50 %.

Besonders stark war der Anstieg in der Altersgruppe der männlichen 16- und 17-Jährigen: Hier hat sich die Zahl der begonnenen Heimerziehungen von 7.000 im Jahr 2014 über 14.400 im Jahr 2015 auf 21.600 mehr als verdreifacht. Damit stellten diese Altersjahrgänge mehr als die Hälfte (57 %) aller begonnenen Hilfen für Jungen und junge Männer. Ein Grund für das Plus dürfte die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der letzten Jahre sein.

Kinder, die zu ihrem eigenen Schutz oder aufgrund widriger Umstände nicht mehr in der Familie versorgt werden können, haben nach Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Dazu zählt auch die Sicherstellung ihrer Betreuung in Heimen oder anderen Wohnformen. Nach Artikel 22 der Konvention gilt dies gleichermaßen für Flüchtlingskinder, die von der Familie getrennt leben. (Quelle: Destatis)

Az.: 35.0.4.5-002/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

708 5,6 Prozent mehr Studierende im Gesundheitsbereich an NRW-Hochschulen

Im Wintersemester 2016/17 waren in NRW 36.677 Studierende in Studienbereichen des Gesundheitswesens eingeschrieben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich der internationalen Medizin-Fachmesse „MEDICA in

Düsseldorf (13. bis 16. November 2017) mitteilt, waren das 4,8 Prozent aller 768.353 Studierenden im Land. Die Studierendenzahlen stiegen in den Gesundheitsbereichen in den letzten fünf Jahren stärker als die Gesamtzahl der Studierenden. Zuletzt war der Anstieg zum Vorjahressemester in den Gesundheitsbereichen mit 5,6 Prozent fast doppelt so hoch wie der der Gesamtstudentenzahl (+3,1 Prozent).

Im Wintersemester 2016/17 arbeiteten von den 36.677 Studierenden der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften 19.566 (53,3 Prozent) an Lehrinhalten des Studienbereichs Humanmedizin, 14.002 (38,2 Prozent) belegten ein Fach im Studienbereich Gesundheitswissenschaften und 3.109 (8,5 Prozent) in der Zahnmedizin. Mit einem Anteil von 67,4 Prozent sind Frauen bei den medizinischen bzw. gesundheitswissenschaftlichen Studienfächern überrepräsentiert.

Die Anzahl der Studierenden wird von den Statistikern zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters gezählt. Alle Angaben beziehen sich auf Einschreibungen als Haupthörer und auf das erste Studienfach. (Quelle IT.NRW)

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

709 Eckpunkte zum Kinder- und Jugendförderplan NRW

Die NRW-Landesregierung hat Eckpunkte für den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) für 2018 bis 2022 beschlossen. Ziel sei es, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes besser abzusichern. Dazu habe die Landesregierung vereinbart, die Mittel für den KJFP ab 2018 deutlich - um 11 Millionen Euro auf ca. 120 Millionen Euro - zu erhöhen.

Ab 2019 sollen die Mittel dynamisch ansteigen und nach einem bedarfsgerechten Index angepasst werden, der sich aus der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst sowie der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und anderen Brennstoffen gemäß des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes ergebe. Neben einer integrativen und inklusiven Weiterentwicklung des KJFP sollen die Förderbereiche inhaltlich den aktuellen Bedarfslagen angepasst und gestrafft werden.

Az.: 35.0.1-006/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Wirtschaft und Verkehr

710 Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind ehrgeizig. Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasimmissionen in Deutschland um 40 Prozent oder mehr gegenüber 1990 gesenkt werden. In drei weiteren Zehn-Jahres-Schritten sollen die Immissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent oder sogar 95 Prozent gesenkt werden. Die Bundes-

regierung hat daher mit dem Aktionsprogramm „Klimaschutz 2020“ ein Maßnahmenpaket abgeschlossen, welches unter anderem eine klimafreundliche Gestaltung des Personenverkehrs, ausdrücklich unter Einschluss des Rad- und Fußverkehrs, enthält.

Als Ergänzung der nationalen Klimaschutz-Initiative führt das BMUB auch den „Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr“ durch. Der Wettbewerb ist ein Förderaufruf, dessen Ziel es ist, modellhafte investive Projekte im Bereich des Fahrradverkehrs voranzubringen und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Zusammenschlüsse von Kommunen, aber auch Unternehmen oder sonstige Einrichtungen mit einer mehrheitlichen kommunalen Beteiligung. Antragsberechtigt sind darüber hinaus jegliche Formen anderer Kooperationen von privaten und öffentlichen Stellen, an denen mindestens eine Kommune beteiligt ist.

Gefördert werden investive Projekte mit Modellcharakter zur radverkehrsfreundlichen Neu- oder Umgestaltung des Straßen- und Siedlungsraums, zur Errichtung zusätzlicher Radverkehrseinrichtungen sowie zur Einführung lokaler Radverkehrsdienstleistungen, die zu einer dauerhaften Aufwertung der Radverkehrssituation in einem klar abgegrenzten Gebiet führen.

Die Förderung erfolgt zweistufig. In einem ersten Schritt werden aussagekräftige Projektskizzen daraufhin geprüft, ob die Einreicher formal förderfähig sind und ob das skizzierte Projekt grundsätzlich positiv bewertet wird. In einer zweiten Stufe werden die Einreicher positiv bewerteter Skizzen aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen. Projektskizzen können vom 15.02.2018 bis zum 15.05.2018 beim Projektträger (Projektträger Jülich) eingereicht werden. Die Anträge müssen über das Online-Portal des Bundes („EASY-Online“) eingereicht werden. Eine Papierversion muss unterschrieben und einschließlich aller eventuellen Anlagen bis zum 31.05.2018 eingereicht werden.

Die Bekanntmachung in Form eines Förderaufrufes ist beim Projektträger Jülich veröffentlicht und kann im Internet abgerufen werden unter: www.ptj.de/lw_resource/datapool/items/item_7134/bundeswettbewerb_klimaschutz_durch_radverkehr.pdf. Der Förderaufruf trägt noch das Datum der erstmaligen Durchführung des Wettbewerbes vom 01.02.2017.

Beim Projektträger sind weitere unterstützende Materialien (zum Beispiel ein Musterbauausgaben-/Kostenbuch als Belegliste für investive Maßnahmen) erhältlich. Gleichzeitig wurde ein Beratungstelefon unter 030 / 201 99-3422 beziehungsweise eine E-Mail-Adresse (ptj-ksi@fz-juelich.de) eingerichtet, unter der weitergehende Fragen zum Förderaufruf und zum „Wettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr“ gestellt werden können.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

711 Smartphone-Daten zur Optimierung des Radverkehrs

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat das Forschungsprojekt „Mit Smartphones generierte Verhaltensdaten im Radverkehr“ der Technischen Universität Dresden gefördert. Darin wurden Bewegungsdaten von Radfahrenden erfasst und mit Blick auf ihre Anwendbarkeit für die kommunale Radverkehrsplanung ausgewertet. Bislang liegen in vielen Städten und Gemeinden keine belastbaren Daten über die genauen Wege von Radfahrenden vor. Mit Hilfe der Bewegungsdaten von Radfahrenden kann jedoch ein genaues Bild über die genutzten Wege gezeichnet werden.

Dies gibt größere Klarheit über die geeignete Fahrradinfrastruktur. Das ist im Vergleich zur Nutzung von Daten aus Verkehrszählungen oder aus automatisierten Radverkehrszählstellen ein Quantensprung, weil die bisherigen Methoden zur Ermittlung von Daten im Radverkehr nur punktuelle Einblicke gaben, zeitlich eng begrenzte Zeiträume und nur die Hauptstrecken des Radverkehrs betrafen.

Die Auswertungen von Daten, die bei der Smartphone-Nutzung anfallen, sind jedoch flächenhaft verfügbar. Sowohl im Haupt- als auch im Nebennetz können über längere Zeiträume die konkreten Wege und Verkehrsstärken ebenso wie Schwerpunkte der Nutzungen im Tagesverlauf ermittelt werden. Die Nutzung von Smartphone-Daten erlaubt darüber hinaus eine völlig neue Dimension der Bürgerbeteiligung.

Allerdings stellen sich bei der Nutzung entsprechender Daten auch Fragen, zum Beispiel hinsichtlich des Datenschutzes. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es sich bei entsprechend erhobenen Daten um Daten von einer besonders interessierten Gruppe von Verkehrsteilnehmern handelt und nicht um einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung.

Die bisherigen Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt der TU Dresden, welches sich auf Daten bezog, die über einen Zeitraum von 18 Monaten erhoben wurden, sind in einem Leitfaden mit dem Titel „Big Data im Radverkehr - Ein anwendungsorientierter Leitfaden zur Nutzung von Smartphone-generierten Radverkehrsdaten“ veröffentlicht.

Der Leitfaden kann auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Verkehrspolitik / Radverkehr / Neuigkeiten rund ums Rad) heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link abrufbar: <https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/forschung/forschungsprojekte/nrvp>.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Einen Paradigmenwechsel in der Verkehrspolitik fordern die NRW-Städte und Gemeinden angesichts drängender Problemfelder wie drohenden Diesel-Fahrverboten im Zusammenhang mit Emissionsbelastungen, täglichen Staus, zunehmender Überlastung des ÖPNV und enormem Parkdruck in den Kommunen. „Wenn wir den Verkehrskollaps verhindern wollen, können wir nicht einfach so weitermachen wie bisher“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes in Düsseldorf.

Die klassische Verkehrsinfrastruktur habe in vielen Städten und Gemeinden schon vor langer Zeit die Kapazitätsgrenze überschritten und sei nicht mehr erweiterbar. „Wir benötigen verkehrspolitische Antworten auf die Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes und die immer komplexer werdenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung“, machte Schneider deutlich.

Notwendig sei daher ein grundlegender Mobilitätswandel. So müsse die Attraktivität des ÖPNV dringend erheblich gesteigert werden: Mehr Fahrzeuge, eine engere Taktung und gegebenenfalls eine Änderung der Preise sowie einheitliche Tarifzonen der Verkehrsverbände. „Für dieses Bündel an Maßnahmen ist der beim Diesel-Gipfel beschlossene Mobilitätsfonds in Höhe von eine Mrd. Euro allerdings viel zu gering dotiert“, betonte Schneider. Denn es seien zahlreiche Maßnahmen erforderlich:

- Digitalisierung des Verkehrs zwecks intelligenter Verkehrssteuerung
- Umrüstung der Busflotten auf umweltfreundlichen Antrieb
- Erweiterung des ÖPNV-Angebots
- Förderung der Elektromobilität
- Steigerung des Fußgänger- und Radverkehrsanteils
- Umbau des öffentlichen Straßenraums

Dazu bedürfe es einer stetigen und nachhaltigen Finanzierung durch Bund und Land. Bei allen Überlegungen müssten der ländliche Raum und die Ballungsrandzonen umfassend einbezogen werden. „Viele Verkehrsströme beginnen und enden gerade im Umland der Großstädte“, legte Schneider dar. Es wäre kontraproduktiv, diese Regionen aus dem Blick zu verlieren.

Um Diesel-Fahrverbote in der nahen Zukunft zu vermeiden, sei neben mittel- und langfristigen Maßnahmen auch eine bauliche Nachrüstung der Diesel-PKW auf Kosten der Hersteller erforderlich. Denn nach Einschätzung von Fachleuten werden die auf dem Diesel-Gipfel beschlossenen Software-Nachbesserungen an den Motoren die Fahrverbote nicht verhindern können. „Die Auto-Hersteller müssen als Verursacher der Problematik viel stärker in die Verantwortung genommen werden“, forderte Schneider. Keinesfalls dürfe das Problem erhöhter Stickoxid- und Feinstaubbelastung den Kommunen allein aufgebürdet werden.

Anlässlich des Dieselskandals hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW zwei Positionspapiere mit kommunalen Forderungen zur Weiterentwicklung der Mobilität verabschiedet. Diese finden sich im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de unter Rubrik Presse / Pressemitteilungen / 2017 als Anlage zur Pressemitteilung.

Az.: 33.1.5.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

713**On-Demand-Bus zuerst in Duisburg**

Das Berliner Technologie-Unternehmen door2door führt gemeinsam mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) deutschlandweit erstmals nachfrageorientierte Kleinbusse ein und optimiert so den Nahverkehr mit bedarfsgerechten Zusatzangeboten. Das Pilotprojekt mit einer Testphase bis 2019 stellt eine radikale Veränderung im ÖPNV-System dar und orientiert sich nicht am statischen Fahrplan, sondern auf Basis der Echtzeit-Nachfrage der Fahrgäste, die sich individuelle Fahrten von ihrem Standort zum gewünschten Ziel teilen können.

Teil der Lösung sind nachfrageorientierte Kleinbusse, die von der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) eingesetzt werden. Die Kleinbusse sind eine Ergänzung zum Fahrplanangebot und folgen keinem statischen Fahrplan, sondern fahren auf Basis der Echtzeit-Nachfrage der Bürger und werden bequem via App bestellt. Dabei teilen sich Fahrgäste gemeinsame Fahrten in den Kleinbussen und werden von ihren individuellen Standorten zum gewünschten Ziel gebracht.

Basis für das neue Angebot ist die umfangreiche door2door-Mobilitätsplattform. Sie ermöglicht Kommunen und Verkehrsunternehmen autonom und eigenständig neue Mobilitätsangebote zu betreiben und sie in bestehende Verkehrsinfrastrukturen zu integrieren. Eine Plattform, die in Duisburg nun weiter ausgebaut wird. Gemeinsam wurde bereits im November 2016 die „DVG-App“ entwickelt, die alle vorhandenen Mobilitätsalternativen in der Stadt abbildet, vom Fahrrad, Leihfahrrad über Bus und Bahn bis zum Taxi. Der On-Demand-Bus stellt nun einen weiteren Baustein der Kooperation dar und ist eine innovative Ergänzung der Mobilitätskette. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link: <https://www.dvg-duisburg.de/die-dvg/aktuell/mybus/how-it-works/>.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

714**Internet-Darstellung der Verkehrslage
jetzt auch für Bundesstraßen**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat eine verbesserte Darstellung der momentanen Verkehrslage im Internet freigeschaltet. Ab sofort werden unter www.verkehr.nrw aktuelle Reisezeiten für Routen angezeigt, bei Störungen auch mit Angabe von Verlustzeiten sowie zusätzlich einer Einschätzung, ob der Zeitverlust gleich bleibt, zu- oder abnimmt.

Die Darstellung ist jetzt wesentlich genauer - bislang konnten die Staus nur zwischen zwei Anschlussstellen

dargestellt werden. Darüber hinaus sind die Verkehrsinformationen nicht nur auf den Autobahnen, sondern auch den Bundesstraßen und wichtigen innerstädtischen Straßen zu sehen. Das Internetangebot reicht ab sofort über die Grenzen des Bundeslandes hinaus, indem auch die Angaben aus den Beneluxstaaten sowie aller anderen Bundesländer mit verarbeitet werden. Das Portal kann mit Hilfe einer App auf Smartphones und Tablets genutzt werden. Es gibt die Versionen sowohl für Android- als in Kürze auch für iOS-Geräte, kostenlos erhältlich über die üblichen „Appstores“ im Internet.

Seit 2015 stellt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die aktuelle Verkehrslage im Internet dar. Die Daten werden in der Straßen.NRW-Verkehrszentrale in Leverkusen zusammengestellt und aufgearbeitet. Die mittlerweile vierte Überarbeitung profitiert von Daten eines Navigationsgeräteherstellers, der aktuellere und genauere Daten liefern kann („Floating Car Data“). Auch Daten zum Bus- und Bahnverkehr sowie zum Radverkehr können unter www.verkehr.nrw abgerufen werden, allerdings auf Nordrhein-Westfalen und die grenznahen Bereiche beschränkt.

Ziel ist es, dass sich alle Verkehrsteilnehmer so gut wie möglich über die aktuelle Verkehrslage informieren können, und das werbefrei und ohne dabei persönliche Daten zu erheben. Auf diese Weise können sich die Verkehrsteilnehmer ihre individuelle Route zusammenstellen, Staus aus dem Wege gehen und freie Kapazitäten auf den Verkehrswegen nutzen - ein Beitrag, um den Verkehr in NRW flüssiger zu gestalten. Und mit mehr als 100 Webcams können sich die Autofahrer auch einen visuellen Eindruck von der Verkehrssituation an neuralgischen Punkten im NRW-Autobahnnetz machen. In Spitzenzeiten, an „verlängerten Wochenenden“ oder zu Ferienbeginn registriert das Internetangebot von Straßen.NRW bis zu 50.000 Nutzer täglich.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

715 Zehn Jungunternehmer/innen für Gründerpreis NRW 2017 nominiert

Die Nominierten des GRÜNDERPREIS NRW 2017 stehen fest. Zehn engagierte Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer aus Nordrhein-Westfalen überzeugten mit ihren innovativen und erfolgreichen Geschäftsideen. Mit insgesamt 153 Bewerbungen erreichte die Zahl der Einsendungen in diesem Jahr einen neuen Höchststand und liegt damit 120 Prozent über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Nominierten für den GRÜNDERPREIS NRW 2017 sind:

- Antriebstechnik-Roth GmbH, Andreas Roth, Neunkirchen-Seelscheid
- Ares GmbH, Erkan Doganay, Lünen
- Copago GmbH & Co.KG, Dominik Skora, Oberhausen
- Green IT Das Systemhaus GmbH, Thomas Lesser, Dortmund
- Greenergetic GmbH, Florian Meyer-Delpho, Bielefeld
- IOX LAB UG, Robert Jänisch, Düsseldorf
- Kersten Arealmaschinen GmbH, Bernd Boßmann, Rees
- Kremer Stahltechnik GmbH&Co.KG, Ansgar Kremer,

Metelen

- Landhotel Kallbach und Kallbach´s Adventure Golf, Manuela Baier, Hürtgenwald-Simonskall
- Tischlerei-Holste, Karl-Heinz Holste, Rheda-Wiedenbrück

Aus den zehn Nominierten ermittelt eine Fachjury unter Vorsitz von Prof. Dr. Christine Volkmann, Lehrstuhlinhaberin für Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung der Bergischen Universität in Wuppertal, die drei Preisträger. Auswahlkriterien sind neben dem wirtschaftlichen Erfolg der Innovationsgehalt der Geschäftsidee. Auch die Unternehmensphilosophie ist ausschlaggebend. So fließen Ansätze zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Übernahme ökologischer Verantwortung und soziales oder gesellschaftliches Engagement in die Bewertung ein.

Die Gewinner werden am 22. November 2017 bei der Preisverleihung in der Halle am Wasserturm in Düsseldorf ausgezeichnet. In diesem Jahr erhöhte die NRW.BANK die Preisgelder auf insgesamt 60.000 Euro (1. Platz: 30.000 Euro, 2. Platz: 20.000 Euro, 3. Platz: 10.000 Euro).

Weitere Informationen zum Wettbewerb finden sich im Internet unter dem Link www.gruenderpreis.nrw.de.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Bauen und Vergabe

716 Rückgang bei Bau von Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäuden in NRW

Im Zeitraum von Januar bis September 2017 haben die nordrhein-westfälischen Bauämter insgesamt 2.290 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude genehmigt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 18,6 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Gegenüber den entsprechenden Vergleichszeiträumen 2015 (2 354; -2,7 Prozent) und 2014 (2 390; -4,2 Prozent), waren die Rückgänge moderater.

Bei den genehmigten Bauvorhaben handelte es sich um 728 Handels- und Lagergebäude (-13,8 Prozent), 432 landwirtschaftliche Betriebsgebäude (-24,3 Prozent), 363 Fabrik- und Werkstattgebäude (-32,1 Prozent), 246 Büro- und Verwaltungsgebäude (-11,8 Prozent) und 521 sonstige Gebäude (-10,5 Prozent).

Der Rückgang der Baugenehmigungen für Nichtwohngebäude spiegelte sich in allen Bauherrngruppen wider. Im Vergleich zu den ersten neun Monaten des Jahres 2016 verzeichneten die privaten Haushalte mit 29,5 Prozent den höchsten Rückgang. Die genehmigten Bauvorhaben verringerten sich bei Unternehmen um 16,9 Prozent und bei öffentlichen Bauherren (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) um 13,5 Prozent.

Aufgrund der geringeren Zahl von Bauvorhaben war auch der Rauminhalt der neuen sog. Nichtwohngebäude mit 25,8 Millionen Kubikmetern um 12,3 Prozent niedriger als

von Januar bis September 2016. Die höchsten Rückgänge beim umbauten Raum verzeichneten die Statistiker bei Anstaltsgebäuden (0,9 Millionen Kubikmeter, -24,0 Prozent) und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (2,5 Millionen Kubikmeter, -23,7 Prozent).

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/324_17.pdf.

Az.: 20.3.1.3-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

717 OVG Koblenz zu Zumutbarkeit von Lärm auf Kinderspielplätzen

Die von der Nutzung eines geplanten Kinderspielplatzes hervorgerufenen Lärmbeeinträchtigungen müssen Nachbarn in der Regel als zumutbar hinnehmen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 17.10.2017 bekräftigt (Az.: 1 C11131/16.OVG).

Mit der Änderung eines bestehenden Bebauungsplans einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz sollte auf einem etwa 1.100 Quadratmeter großen Grundstücksteil die Herstellung eines Kinderspielplatzes ermöglicht werden. Der Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Kinderspielplatzes stellte einen Normenkontrollantrag mit dem Ziel, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären. Zur Begründung machte er insbesondere geltend, die planende Gemeinde habe es unterlassen, die von dem geplanten Kinderspielplatz zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich zu ermitteln.

Das OVG lehnte den Normenkontrollantrag ab. Der Antragsteller müsse die Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des geplanten Kinderspielplatzes als sozialadäquat hinnehmen. Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthalte das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine spezielle Regelung. Danach seien Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen würden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Geräusche spielender Kinder seien Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar. Anhaltspunkte für einen vom Regelfall abweichenden Sonderfall - wie beispielsweise ein in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinderspielplatzes gelegenes Krankenhaus - seien hier nicht ersichtlich. Daher habe es auch der Einholung eines schalltechnischen Gutachtens zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen nicht bedurft, so das OVG.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die Entscheidung zu begrüßen. Damit wird die bewährte Rechtsprechung fortgesetzt, die sich an den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauNVO und des § 22 Abs. 1a BImSchG orientiert. Danach sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, in reinen Wohngebieten zulässig. § 22 Abs. 1a BImSchG stuft Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden im Regelfall als

keine schädliche Umwelteinwirkung ein. Damit kommt mit Recht ein besonderes Toleranzgebot gegenüber Kinderlärm zum Ausdruck.

Az.: 20.1.6.1-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

718 Auszeichnung für Tecklenburger Bürgerinitiative

Sieben engagierte Projekte und Personen aus ganz Deutschland wurden stellvertretend für 31 Millionen Engagierte in Deutschland auf der 15. Verleihung des 15. Deutschen Bürgerpreises ausgezeichnet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und Dr. Eva Lohse, Präsidentin des Deutschen Städtetages überreichten die Preise.

Bundesweit waren über 1.400 Engagierte für den Bürgerpreis 2017 nominiert. Dabei wurden etwa 400.000 Euro an zweckgebundenen Preisgeldern vergeben. Die Erstplatzierten erhielten jeweils 5.000 Euro, die Zweitplatzierten jeweils 2.500 Euro. Das Geld soll in die Fortführung und Erweiterung der prämierten Engagements fließen. Ausgelobt wird der Deutsche Bürgerpreis seit 2003 von Bundestagsabgeordneten, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Sparkassen.

In der Kategorie „Alltagshelden“ wurde die ehrenamtliche Ledder Interessengemeinschaft (IG) „Bürger helfen Bürgern“ aus Tecklenburg ausgezeichnet. Sie vernetzt die Menschen mit organisierter Nachbarschaftshilfe. Im Arbeitskreis „Die Kümmerer“ bieten zehn Engagierte Hilfe in vielen Lebensbereichen an: Dazu gehört die Reparatur wackelnder Stuhlbeine ebenso wie die Einstellung elektronischer Geräte oder das Aufsetzen von Behördenanschriften. Der Arbeitskreis „Defibrillatoren und Ersthelfer“ ermöglicht bei einem Notfall schnelle Erste Hilfe bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Im „Tauschring“ bieten sich Bürger gegenseitig Handwerks- und Dienstleistungen an. Zurzeit engagieren sich hier zwölf Personen unter anderem als Leih-Oma, Computerhilfe oder für Fahrrad Reparaturen.

Um effizient agieren zu können, hat sich die IG Ledde mit vielen Institutionen, Vereinen und Gewerbetreibenden vernetzt. Sie betreibt eine eigene Webseite, bietet einen digitalisierten Info-Flyer und informiert mithilfe von Sammel-Mails. Über Internet-Patenschaften werden auch Bürger ohne Internet-Anschluss erreicht. Ihre Erfahrungen gibt sie gerne an andere Kommunen weiter. Die Jury des Deutschen Bürgerpreises würdigt mit dieser Nominierung die außergewöhnliche Vielseitigkeit des gesellschaftlichen Engagements. Zudem betont sie, dass das Projekt einfachste Möglichkeiten bietet, sich selbst einzubringen und von dem Einsatz anderer zu profitieren.

Die überaus erfolgreiche IG wurde dabei auch durch das Pilotprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften“ des Landesbauministeriums unterstützt (siehe StGB NRW-Mitteilung 734/2016 vom 04.10.2016). Mit diesem Projekt wurde gezielt der Einsatz digitaler Mittel im ehrenamtlichen Engagement gefördert. Der Städte- und Gemeinde-

bund NRW hat das Projekt unterstützend begleitet. Es ist geplant, dass die Erfahrungen dieser und auch der anderen unterstützten Bürgerwerkstätten als Best-Practice-Beispiele dokumentiert und den Kommunen in Form einer Handreichung zur Verfügung gestellt werden.

Az.: 20.1.11-010/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

719 Weniger Wohnungen genehmigt in NRW bis September 2017

In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 haben die Bauämter in NRW Baugenehmigungen für 38.634 Wohnungen erteilt. Wie Information und Technik NRW als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das zwar 22,0 Prozent weniger als von Januar bis September 2016 (damals: 49.526 Wohnungen) aber mehr als in den entsprechenden Vergleichszeiträumen 2014 (35.010) und 2015 (37.629).

33.840 Wohnungen (-19,0 Prozent) sollten 2017 in neuen Wohngebäuden und 4.230 (-40,0 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen „Nichtwohngebäuden“ (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 564 Wohnungen (-44,9 Prozent) geplant.

Der Rückgang der Wohnungsbaugenehmigungen betraf alle Wohngebäude. Sowohl bei den Wohngebäuden mit einer Wohnung (-13,7 Prozent) als auch bei den Wohngebäuden mit zwei (-13,4 Prozent) und mit drei oder mehr Wohnungen (-17,2 Prozent) wurde das entsprechende Vorjahresergebnis nicht erreicht. Den höchsten Rückgang gab es bei Wohnheimen (-43,5 Prozent).

36,1 Prozent aller Bauanträge (-19,0 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum) wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens genehmigt, 63,9 Prozent (-23,6 Prozent) entfielen auf die Kreise des Landes. Die Ergebnisse für die kreisfreien Städte und Kreise finden sich im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/314_17.pdf.

Az.: 20.3.1.3-003 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2017

720 Wissenschaftliche Beiträge zu integrierender Stadtentwicklung

Ein Call for Paper für die Zeitschrift „Raumforschung und Raumordnung | Spatial Research and Planning“ lädt interessierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Praktikerinnen/Praktiker ein, einen Beitrag für das geplante Schwerpunktheft „Neue Herausforderungen für eine Integrierende Stadtentwicklung vorgeannten Fragestellungen“ einzureichen.

Der sich regional sehr unterschiedlich darstellende Strukturwandel der Wirtschafts- und Arbeitswelt, demographische Veränderungen und nicht zuletzt globale Entwicklungen, die dazu führen, dass Menschen aus den verschiedensten Kulturkreisen zu uns flüchten, stellen die

Kommunen vor neue Herausforderungen. In den Sozialräumen der Städte und Gemeinden erzeugen diese (die Stadtentwicklung beeinflussenden) gesellschaftlichen Entwicklungen veränderte Ausgangslagen und neue Dynamiken im Hinblick auf vorhandene Chancen sozialer Integration bzw. Gefahren sozialer Desintegration.

Internationale wie nationale und kleinräumige Forschungen haben immer wieder gezeigt, dass diese Chancen und Gefahren kontextabhängig sind bzw. Entwicklungen unterschiedlichster Ebenen auf sie einwirken. Die Beiträge des Schwerpunkthefts „Neue Herausforderungen für eine Integrierende Stadtentwicklung“ sollen sich mit den sich neu darstellenden Herausforderungen und ihren Folgen für die in unterschiedlichen sozialräumlichen Kontexten agierenden Gruppen befassen.

Um die Herausforderungen für eine Integrierende Stadtentwicklung zu verstehen, braucht es einen Integrationsbegriff, der den sozialräumlichen Kontext einbezieht. Dieses wird besonders im klassischen Vergleich von „Stadt und ländlicher Region“ sowie von wachsenden und schrumpfenden Städten deutlich. Beiträge für das Schwerpunktheft sind entsprechend aufgefordert, ihren jeweils verwendeten Integrationsbegriff zu erläutern.

Die einen Bezugsrahmen des Heftes setzende Integrierende Stadtentwicklung meint dabei mehr als die im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform diskutierte „Integrierte Stadtentwicklung“, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Bearbeitung von „Problemen“ in „Problemgebieten“ über die Fachressorts hinweg zu leisten. Integrierende Stadtentwicklung unternimmt den Versuch, bereits bei der Definition der Herausforderungen unterschiedliche Perspektiven aus der Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung einzubeziehen, um die differenzierte Sichtweise der an der jeweiligen Stadt- und Sozialraumgestaltung beteiligten Gruppen einzufangen. Weitere Überlegungen zur Integrierenden Stadtentwicklung werden in einem einleitenden Beitrag des Heftes vorgestellt.

Der Beitrag der Wissenschaft zur Integrierenden Stadtentwicklung liegt in der Forschung zu den jeweiligen Ausgangslagen und Prozessen sowie den sie bedingenden Faktoren. Dies geschieht unter der Bezugnahme auf die aktuellen Herausforderungen und auf die (die städtischen bzw. sozialräumlichen Entwicklungen beeinflussenden) Praktiken unterschiedlicher Akteure. Mögliche Fragestellungen und Themenfelder der Beiträge aus aktuellen Forschungen können sein:

- Welche Auswirkungen haben sich verändernde Bevölkerungsrelationen (in Bezug auf Alter, ethnischen Hintergrund und sozialer Lage) auf das soziale Zusammenleben in den Städten und in einzelnen Sozialräumen und wie wird diesen begegnet?
- Welchen Einfluss haben Wohnort und Wohnumfeld auf die gesellschaftlichen Integrationschancen bzw. auf die Integrationsgefahren verschiedener Bewohnergruppen?
- Lassen sich Veränderungen in Folge neuer Zuwanderergruppen in der gegenseitigen Wahrnehmung, in Einstellungen und im Verhalten in öffentlichen Räumen und im Wohngebiet feststellen und wenn ja, welche?

- Von welchen Faktoren hängt das Integrationspotential eines Sozialraums/Quartiers unter der Herausforderung wachsender Differenzierung ab (lokale Zivilgesellschaft, Infrastrukturausstattung, lokale Ökonomie, institutionelle Rahmenbedingungen, Gelegenheitsstrukturen)?
- Gibt es aus den Forschungen erwachsene Empfehlungen zur Verbesserung von vorhandenen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten auf der Quartiersebene und/oder zur Stärkung von lokalen Ressourcenträgern?
- Welche Maßnahmen zur Förderung von lokalen Interaktionen und Ressourcentransfers in benachteiligten Quartieren durch verschiedene Akteure wären möglich?

Wichtige Informationen

Die Beiträge durchlaufen das übliche Reviewverfahren, der geplante Erscheinungstermin des Themenheftes ist Anfang 2019. Einreichen der Manuskripte bis 31. Mai 2018 online über die Webseite der Zeitschrift (<https://www.editorialmanager.com/rara/default.aspx>).

Zu beachten sind die Autorenhinweise unter:

http://www.springer.com/earth+sciences+and+geography/geography/journal/13147?detailsPage=plctci_2632443

Es ist vorgesehen, das Reviewverfahren bis voraussichtlich Ende 2018 abzuschließen, der Erscheinungstermin ist in der ersten Jahreshälfte 2019. Für inhaltliche Rückfragen oder die Diskussion von Ideenskizzen oder Entwurfsfassungen stehen Prof. Dr. Heike Herrmann () und Jan Üblacker (jan.ueblacker@spam.fgw-nrw.de) zur Verfügung, für organisatorische Fragen der Schriftleiter der Zeitschrift Prof. Dr. Andreas Klee (klee@spam.arl-net.de).

Az.: 20.0.6-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

721 Difu-Dialog zu Integration von Geflüchteten

Zum Thema „Wie die Integration Geflüchteter in den Kommunen gelingen kann“ findet am 13.12.2017 (Beginn 17:00 Uhr) die nächste Veranstaltung im Rahmen der Reihe „Difu-Dialoge zur Zukunft der Städte“ in Berlin statt. Bei dem Format handelt es sich um eine offene Vortrags- und Dialogreihe, in der jeweils unterschiedliche Themenschwerpunkte vorgetragen und diskutiert werden. Die Veranstaltungsserie 2017/18 bietet ein vielfältiges Programm. In dem Forum stellen an Stadtentwicklungsfragen Interessierte aus Wissenschaft und Praxis neue Erkenntnisse zur Debatte und diskutieren offene Fragen.

Kaum ein anderes Thema hat die bundespolitische Debatte so aufgewühlt wie die Zuwanderung Geflüchteter in den letzten Jahren. Die große Zahl stellt vor allem Kommunen vor vielfältige Herausforderungen. Nach der Ersterbringung und -betreuung Geflüchteter stehen nun stärker Fragen der langfristigen Integration im Vordergrund. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen engagiert sich das Difu - teils auch in Kooperation mit anderen Institutionen - in Forschungsprojekten, Veranstaltungen und der eigens eingerichteten „Koordinierungsstelle Flüchtlinge“.

Die wertvollen Erfahrungen dieser Aktivitäten sollen beim Dialog vorgestellt und diskutiert werden. Sie wurden zudem in einer neuen Publikation „Der lange Weg vom Ankommen zum Bleiben - Zuwanderung und Integration von Geflüchteten in Kommunen“ aufbereitet, die im Rahmen des Difu-Dialogs vorgestellt wird.

Impulsreferate halten Franziska Bensch (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, BBSR), Dr. David Schiefer (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen, SVR) sowie Heike Thöne (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin). Die Moderation liegt bei Dipl.-Soz. Gudrun Kirchhoff und Dr. Holger Floeting. Die Veranstaltung ist öffentlich, die Teilnahme gebührenfrei. Aufgrund begrenzter Raumkapazitäten ist eine Anmeldung erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

Online-Anmeldung und weitere Infos zur Veranstaltung: www.difu.de/11516. In der Woche vor der Veranstaltung verspricht das Difu die Platzbestätigungen per Mail. Veranstaltungsort ist das Difu, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin, Verkehrsanbindung: <http://www.difu.de/institut/standort>. Im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung werden ggf. Fotos gemacht. Mit Ihrer Anmeldung/Teilnahme erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass diese im Rahmen der Difu-Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Nachfolgetermine und -themen

- 24.01.2018: Die begehbare Stadt - Mehr Platz und Aufmerksamkeit für das Zuzußgehen
- 21.02.2018: Schulbau und „Bildungsarchitektur“ - unnötiger Luxus in Zeiten knapper Kassen?
- 21.03.2018: Wie wird das wachsende Berlin zur „wassersensiblen“ Stadt?
- 11.04.2018: Polizei, Poller, Prävention: Was kann man für die Sicherheit in Städten tun?

Details und Voranmeldung zu den Einzelveranstaltungen finden sich im Internet unter:

<https://difu.de/veranstaltungen/difu-dialoge>.

Az.: 20.1.4.6-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

722 Höhere Schwellenwerte für europaweite Vergaben

Zum 01.01.2018 werden - turnusmäßig - neue EU-Schwellenwerte in Kraft treten. Aus kommunaler Sicht ist erfreulich, dass die derzeitigen Schwellenwerte eine erhebliche Anhebung erfahren werden. Die entsprechende EU-Verordnung wird hierzu in Kürze veröffentlicht. Folgende neue Schwellenwerte werden vorgesehen:

- Bauaufträge: 5.548.000 Euro (bisher: 5.225.000 Euro)
- Liefer- und Dienstleistungen: 221.000 Euro (bisher: 209.000 Euro)
- Sektorenbereich - Bau: 5.548.000 Euro (bisher: 5.225.000 Euro)
- Sektorenbereich - Liefer- und Dienstleistungen: 443.000 Euro (bisher: 418.000 Euro)

- Obere und oberste Bundesbehörden: 144.000 Euro (bisher: 135.000 Euro)

Die Neuregelungen treten aufgrund der in § 106 Abs. 1 GWB vorgesehenen dynamischen Verweisung unmittelbar zum 01.01.2018 in Kraft. Das Bundeswirtschaftsministerium wird zudem die neuen Schwellenwerte unverzüglich nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt noch im Bundesanzeiger bekannt machen. Dies hat allerdings nur deklaratorische Bedeutung.

Az.: 21.1.1.2-004/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

723 Neue Zitierweise des Baugesetzbuchs und Einführungslass

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Das Baugesetzbuch ist daher künftig wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).“

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 72 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bgbl.de/) eingesehen bzw. heruntergeladen werden (kostenloser Bürgerzugang). Darüber hinaus soll die Neufassung der Baunutzungsverordnung ebenfalls noch in diesem Jahr verkündet werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Muster-Einführungslass der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU mit wertvollen Hinweisen zur Anwendung des neuen Städtebaurechts durch die Städte und Gemeinden aktuell veröffentlicht wurde unter: www.IS-Argebau.de (Öffentlicher Bereich/Mustererlasse/Städtebau). Für StGB NRW-Mitglieder ist der Erlass außerdem im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau abrufbar.

Az.: 20.1.1.1-004/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

724 Raumordnungsbericht 2017 bundesweit

Das BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) im BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) hat den Raumordnungsbericht 2017 nach dessen Beratung und Zustimmung im Bundeskabinett am 18.10.2017 aktuell veröffentlicht. Der Bericht ist erstmalig thematisch fokussiert und soll die Umsetzung des Leitbildes „Daseinsvorsorge sichern“ unterstützen. Er umfasst 140 Seiten und dokumentiert auf zahlreichen Karten und Abbildungen regional differenzierte Ergebnisse.

Dabei werden die grundlegenden Zusammenhänge zwischen demografischer und wirtschaftlicher Entwicklung sowie die Herausforderungen der Raumordnung bei der Sicherung der Daseinsvorsorge aufgezeigt. Außerdem werden ausgewählte Bereiche der Daseinsvorsorge im Zusammenspiel von Raumordnung und Fachplanungen vertieft analysiert. Ein weiterer Aspekt betrifft die Rolle von Mobilität und digitaler Infrastruktur im Kontext der

Daseinsvorsorge. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der empirischen Analysen und grundlegende Handlungsempfehlungen thematisiert.

Nach dem Bericht steht Deutschland zwar im internationalen Vergleich bei der Daseinsvorsorge gut da. Die demografische Entwicklung stellt städtische und ländliche Räume aber vor sehr unterschiedliche Herausforderungen. Zwischen 2005 und 2015 kamen 1,4 Millionen Menschen in die Großstädte. Die Ballungsräume bleiben bevorzugtes Ziel von Zuzügen aus dem In- und Ausland.

Die wachsenden Großstädte und ihr Umland müssen sich demnach auf steigende Bedarfe an wohnortnahen Angeboten wie bei Kitas, Schulen oder Bus und Bahn einstellen. In der Mehrzahl der Kleinstädte sowie der Landgemeinden gingen dagegen im selben Zeitraum die Bevölkerungszahlen zurück. Kleinstädte und Landgemeinden nahmen gemessen an ihrer Einwohnerzahl die größten Verluste hin.

Schrumpfende Räume, insbesondere abseits der großen Zentren, müssen sich daher künftig weiter mit Bevölkerungsrückgang und Alterung auseinandersetzen und ihre soziale und technische Infrastruktur anpassen. Mit abnehmender Siedlungsdichte werden zudem die Wege zu wohnortnahen Einrichtungen wie Hausärzten, Apotheken, Supermärkten oder Bus- und Bahnhaltestellen länger. Viele Landbewohner bleiben deshalb auf das Auto angewiesen, wenn sie diese Einrichtungen erreichen wollen. Während in den Großstädten auf 1.000 Bewohner 450 PKW kommen, sind es in dünn besiedelten Kreisen deutlich mehr, nämlich 600 PKW.

Die Aussagen des Raumordnungsberichts basieren auf zahlreichen Datenquellen, die das BBSR in seinem räumlichen Informationssystem laufend erfasst. Schlussfolgerungen und Strategieempfehlungen für die Politik runden jedes Kapitel ab. Der Bericht richtet sich nicht nur an politische Entscheidungsträger, sondern bietet allen fachlich Interessierten eine verständliche, übersichtliche und räumlich konkrete Darstellung der Lebensbedingungen in Deutschland.

Aus dem Bericht muss aus kommunaler Sicht schlussgefolgert werden, dass Bund und Länder insbesondere das Thema Daseinsvorsorge und Mobilität genauer in den Fokus nehmen müssen, um bei Abwanderungstendenzen frühzeitig gegenzusteuern und Mindestversorgungen zu sichern. Vor allem in dünn besiedelten und schrumpfenden Räumen kommt es darauf an, Klein- und Mittelstädte als Versorgungszentren für die umliegenden Orte zu stärken.

Dazu gehört insbesondere eine leistungsfähige digitale Infrastruktur im ländlichen Raum. Sie bietet die notwendigen Voraussetzungen, um neue Versorgungs- und Mobilitätskonzepte zu entwickeln und auch langfristig neue Arbeitsplätze in der Region zu ermöglichen und zu erhalten. Die Grundvoraussetzungen hierfür zu schaffen, ist eine Pflicht der Daseinsvorsorge. Um in allen Regionen und Gemeinden eine Mindestversorgung der Daseinsvorsorge zu sichern, müssen Bund und Länder die Kommunen finanziell angemessen ausstatten. Die Veröffentlichung steht auf der Website des BBSR zum

Download zur Verfügung:
<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2017/rob-2017.html>.

Az.: 20.0.6-006/001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2017

725 GDI-Forum NRW 2017

Das Ministerium des Innern und die Kommunalen Spitzenverbände des Landes NRW laden gemeinsam am 04.12.2017 zur 8. Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen nach Düsseldorf ein. Neben dem Thema 10 Jahre INSPIRE werden kommunale und landesspezifische GDI-Themen behandelt. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Leitungs- und Fachkräfte der Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Landesverwaltung NRW, die mit den Themenbereichen Geodatenmanagement, Geodateninfrastrukturen, INSPIRE- oder der allgemeinen Prozessumsetzung betraut sind, sowie an die Mitglieder des GeoIT Round Table NRW.

Die Informationsveranstaltung findet ab 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Ministeriums des Innern des Landes NRW statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anmeldefrist endet am Dienstag, 28. November 2017. Das vollständige Programm und Informationen zur Anmeldung finden sich im Internet unter <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.

Az.: 22.5.4-004/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

726 Pressemitteilung: Bessere Bedingungen für die Städtebauförderung

Bessere inhaltliche und rechtliche Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Städte und Gemeinden erforderlich, um den Investitionsstau bei der städtebaulichen Entwicklung und der öffentlichen Infrastruktur aufzulösen. Hierzu hat der Ausschuss für Städtebau und Bauwesen des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf ein Positionspapier mit kommunalen Forderungen zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung verabschiedet. Dazu erklärte der Ausschussvorsitzende Stefan Raetz, Bürgermeister der Stadt Rheinbach: „Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen müssen das Prozedere der Städtebauförderung einfacher, flexibler und praxisnäher gestalten.“ Um auch kurzfristige Projekte umsetzen zu können, müssten zudem der personelle Aufwand bei den Kommunen sowie externe Beratung in die Förderung einbezogen werden.

Prominentester Gast der Ausschusssitzung war Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Bau, Kommunales und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder des Bauausschusses diskutierten mit der Ministerin neben dem Thema Städtebauförderung auch die weiteren im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP behandelten baurechtlichen Themen.

Die von der neuen Landesregierung angekündigte Überarbeitung der Landesbauordnung sei aus kommunaler Sicht höchst bedeutsam, betonte Raetz. Ziel der Landesregierung ist es, Bauen schneller und kostengünstiger zu machen. Da die noch vom früheren Landtag verabschiede-

te Neufassung in ihren wesentlichen Teilen zum 28.12.2017 in Kraft treten sollte, berät der jetzige Landtag in einem ersten Schritt über ein Aufschieben der Landesbauordnung bis zum 01.01.2019. „Dieses so genannte Moratorium hat sowohl Kommunen als auch Bauherren verunsichert“, legte Raetz dar. Allerdings biete die angekündigte Novellierung die Chance, aus kommunaler Sicht notwendige Verbesserungen erneut einzufordern.

So sollten nach Auffassung des Ausschusses die Chancen der Digitalisierung für die Genehmigungsverfahren stärker genutzt werden. Insbesondere müsse der Datenaustausch durch einheitliche elektronische Schnittstellen und digitale Standards verbessert und beschleunigt werden. Nachteilig wäre hingegen die von der neuen Landesregierung angestrebte Beibehaltung des Freistellungsverfahrens, das in der neuen Landesbauordnung nicht mehr vorgesehen ist. „Der vermeintlichen Einsparung bei Gebühren und Zeitaufwand für die Baugenehmigung stehen nach den Erfahrungen in der Praxis nicht selten Baumängel oder gar Kosten für Rückbau gegenüber“, merkte Raetz an. Daher sollte sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes wie auch aus Gründen der Rechtssicherheit - Ziel einer jeden Baugenehmigung - das Freistellungsverfahren wie per Gesetz vorgesehen abgeschafft werden.

Positiv beurteilte der Ausschuss die Möglichkeit in der neuen Landesbauordnung, die Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in gemeindlichen Satzungen vor Ort zu regeln. Allerdings gebe es auch hier noch Spielraum für Verbesserungen. „Der Erlass einer Satzung sollte eine Ergänzung zu der bislang in der Landesbauordnung vorgesehenen Stellplatzpflicht darstellen und keinen Ersatz“, machte Raetz geltend. Darüber hinaus müssten Regelungen getroffen werden, damit die Kommunen solche Stellplatzsatzungen flexibler gestalten können, insbesondere mit Blick auf die Förderung des Fahrradverkehrs.

Das Positionspapier „Kommunale Forderungen zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2017“ als Anlage zur [Pressemitteilung](#) herunterzuladen.

Az.: 20.3.1 Mitt. StGB NRW Dezember 2017

727 Broschüre zu handwerklicher Restaurierung und Denkmalpflege

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat eine neue Broschüre „Restaurierendes Handwerk - Fachkräfte und Spezialisten für den Erhalt des Kulturerbes“ herausgegeben. Die Broschüre vermittelt eine Übersicht über die Tätigkeitsbereiche sowie die unterschiedlichen Qualifikationsstufen, Bildungswege und Bildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Handwerkszweigen der handwerklichen Restaurierung und Denkmalpflege.

Das Heft richtet sich an Akteure in der Kulturvermittlung und Denkmalpflege sowie an Partnerinnen und Partner und Kundinnen und Kunden des Handwerks und soll einen Einblick in die Arbeitsweise und Kompetenzen der

handwerklichen Restaurierung und Denkmalpflege ermöglichen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler und dem handwerklichen Nachwuchs die Betätigungsmöglichkeiten im Bereich der handwerklichen Restaurierung vor Augen geführt werden. Die Broschüre kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.zdh.de/presse/publikationen/broschuerenmagazine/informationsbroschuere-restaurierendes-handwerk/>

Az.: 20.7.1-002 we Mitt. StGB NRW Dezember 2017

728 Leitfaden Vergabe öffentlicher Bauaufträge und Selbstreinigungsmaßnahmen

Das BMUB hat im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ einen „Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge“ erarbeiten lassen. Damit soll der Bundesbauverwaltung der praktische Umgang mit der durch die Vergaberechtsreform 2016 erstmals in das nationale Vergaberecht eingeführte Möglichkeit der Selbstreinigung eines Bieters (§ 6f EU VOB/A, § 125 GWB) erleichtert werden.

Gründe zum Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren knüpfen an seine mangelnde Zuverlässigkeit an. Liegt ein Ausschlussgrund vor, können betroffene Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergreifen und damit ihre Zuverlässigkeit wiedererlangen. Im Fall einer erfolgreichen Selbstreinigung darf ein Unternehmen nicht von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Für eine erfolgreiche Selbstreinigung muss ein Unternehmen im Regelfall aktiv und umfassend an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken, eine Schadenswiedergutmachung betreiben und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass vergleichbare Rechtsverstöße in Zukunft vermieden werden. Der öffentliche Auftraggeber muss die vorgelegten Tatsachen und Nachweise umfassend prüfen und bewerten und bei der Prüfung der Eignung berücksichtigen.

Selbstreinigungsmaßnahmen sind von den Vergabestellen zwingend zu berücksichtigen und zu bewerten. Insofern hat das Verständnis und die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen für die Vergaberechtspraxis grundlegende Bedeutung. Die Bestimmungen sind dabei im Einzelnen für die Praxis schwer handhabbar, da sie eine Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe enthalten und kaum handhabbare Direktiven für das Ausfüllen des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers genannt werden. Die vergaberechtliche Selbstreinigung stellt somit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ein wichtiges und gleichzeitig herausforderndes Themenfeld dar.

Ziel des Forschungsprojektes war die Entwicklung eines Leitfadens für die Praxis zur praktischen einheitlichen Handhabung der Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen. In einfach umzusetzender Form sollte aufgezeigt werden,

- wann eine Selbstreinigung überhaupt in Betracht kommt,
- welche Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen,
- in welcher Weise die Unternehmen die Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen nachweisen können und
- wie diese Nachweise geprüft und bewertet werden können.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Voraussetzungen, Verfahren und Rechtswirkung der vergaberechtlichen Selbstreinigung im Zusammenspiel mit den jeweiligen Ausschlussgründen vertieft untersucht und im Endbericht beschrieben. Der daraus entwickelte Leitfaden gibt den öffentlichen Vergabestellen praktische Hinweise zum konkreten Umgang mit der Selbstreinigung.

Er enthält Prüfblätter mit Handlungsanweisungen für jeden einschlägigen Ausschlussgrund. In den einzelnen Prüfblättern sind die erforderlichen Prüfungsschritte schematisch dargestellt. Zudem werden taugliche Nachweismöglichkeiten aufgezeigt. Schließlich wurde ein Vorschlag für ein Standardschreiben als Hilfestellung für die Vergabestellen entwickelt, mit dem sie die Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen abfragen können.

Der Endbericht, der Leitfaden und das Musteranschreiben des Auftraggebers an betroffene Bieter kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZB/Auftragsforschung/3Rahmenbedingungen/2016/selbstreinigung/01-start.html?nn=436654¬First=true&docId=1631226>

Zwar ist am 29. Juli 2017 das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) in Kraft getreten, das die Prüfung einer Selbstreinigung zukünftig dem dieses Register führenden Bundeskartellamt zuweist. Jedoch treten die im Gesetz normierten Melde-, Abfrage und Prüfpflichten erst in Kraft, wenn eine Rechtsverordnung der Bundesregierung die näheren Einzelheiten geregelt und das Bundeskartellamt die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat. Hiermit wird im Zeitraum 2019/2020 gerechnet, siehe hierzu im Einzelnen auch StGB NRW-Mitteilung 531/2017 vom 19.07.2017. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Leitfaden eine wertvolle Hilfestellung für die Praxis darstellen.

Az.: 21.1.1.3-007 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2017

729 Gerichtsentscheidungen zu Nutzung von Windenergie

Die Fachagentur für Wind an Land (FA Wind) hat den Rundbrief Windenergie und Recht 3/2017 herausgegeben. Die in dieser Ausgabe besprochenen Urteile und Beschlüsse betreffen eine Vielzahl von Themen rund um die Windenergie - genannt seien z.B. der Denkmalschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Artenschutz, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen neben seismologischen Stationen, Befreiungsmöglichkeiten zu Gunsten der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten, Fragen der Konzentrationszonenplanung, verfahrensrechtliche

Fragestellungen und nicht zuletzt auch das Zivilrecht.

Von besonderer Relevanz für die Planungspraxis dürfte das Urteil des OVG Münster vom 17. Mai 2017 sein, in dem sich das Gericht erstmals mit der isolierten Positivplanung auf Grundlage einer wirksamen Konzentrationszonenplanung beschäftigt. Mit seinem Verständnis erleichtert das Gericht die zusätzliche Darstellung und Festsetzung von Flächen im Flächennutzungs- und im Bebauungsplan nach einer wirksamen Ausweisung von Konzentrationszonen merklich (siehe auch bereits StGB NRW-Mitteilung 607/2017 vom 29.08.2017). Der Rundbrief kann auf der Internetseite der FA Wind heruntergeladen werden unter:

https://www.fachagentur-windener-gie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA_Wind_Rundbrief_Windenergie_und_Recht_3.2017.pdf.

Az.: 20.1.4.1-002 os Mitt. StGB NRW Dezember 2017

730 Europäisches Kulturerbejahr 2018

Das Europäische Kulturerbejahr 2018 unter dem Motto „Sharing heritage“ geht auf eine Initiative des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zurück. Im August 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss vorgelegt, im Februar und Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat zugestimmt. In Deutschland haben die Präsidentin des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Brandenburgs Kulturministerin Martina Münch, und Kulturstaatsministerin Monika Grütters im März 2017 in Berlin öffentlich zur Mitwirkung am Europäischen Kulturerbejahr 2018 aufgerufen. Die Resonanz darauf ist sehr positiv.

Das DNK arbeitet hierfür als nationaler Koordinator und vertritt Deutschland auch in der europäischen Koordinierungsrunde. Der deutsche Beitrag orientiert sich an zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmten Themen unter der Grundidee „Das Europäische im Lokalen entdecken“. Der deutsche Beitrag setzt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Vermittlung des Kulturerbes an Kinder und Jugendliche.

Ein Nationaler Programmbeirat begleitet den deutschen Beitrag zum Europäischen Kulturerbejahr 2018 inhaltlich und beratend. Ihm gehören unter anderem der Deutsche Kulturrat, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, die Deutsche UNESCO Kommission und der Deutsche Museumsbund an. Der Nationale Programmbeirat hat fünf Leitthemen entwickelt, die sich als Rahmen für viele Aktionen eignen: „Europa: Austausch und Bewegung“, „Europa: Grenz- und Bewegungsräume“, „Die Europäische Stadt“, „Europa: Erinnern und Aufbruch“ sowie „Europa: Gelebtes Erbe“.

Die digitale Plattform www.sharingheritage.de ist die zentrale Anlaufstelle für alle Aktivitäten rund um das Kulturerbejahr. Sie dient Interessierten zur Information über das Europäische Kulturerbejahr 2018 in Deutschland

und stellt dar, was, wann und wo etwas im Rahmen des Jahres passiert. Darüber hinaus dokumentiert die Plattform bereits abgeschlossene Veranstaltungen und Projekte. Auf sharingheritage.de können sich alle Mitmacher - egal ob große geförderte Leuchtturmprojekte oder zivilgesellschaftlich Engagierte auf lokaler Ebene - wiederfinden, präsentieren und vernetzen.“

Az.: 20.7.4-002 we Mitt. StGB NRW Dezember 2017

Umwelt, Abfall, Abwasser

731 Bundesgerichtshof zu Überflutungsschaden durch Baumwurzeln

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit Urteil vom 24.08.2017 (III ZR 574/16 - abrufbar unter: www.bundesgerichtshof.de/Entscheidungen) entschieden, dass auch bei einer fehlenden Rückstausicherung und eines dadurch bedingten Überflutungsschadens auf einem privaten Grundstück eine Haftung der Gemeinde in Betracht kommt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks, welches an den städtischen Schmutz- und Regenwasserkanal angeschlossen ist. Das Grundstück der Klägerin grenzt an einen Wendepunkt der beklagten Gemeinde, auf dem ein Kastanienbaum steht. Die Klägerin hatte keine Rückstausicherung auf ihrem Grundstück eingebaut, obwohl dieses in der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde so vorgegeben war.

Die öffentliche Regenwasserkanalisation konnte wegen eines Starkregens die Wassermassen im Juli 2012 nicht mehr ableiten, weil Wurzeln der auf dem Wendepunkt stehenden Kastanie in den Kanal eingewachsen waren und dessen Leistungsfähigkeit stark einschränkten. Deshalb kam es zu einem Rückstau im öffentlichen Kanalsystem und auf dem Grundstück der Klägerin zu einem Austritt von Wasser aus einem unterhalb der Rückstauenebene gelegenen Bodenablauf in den Keller.

Die Klägerin macht einen Rückstauschaden in Höhe von 30.376,72 € geltend, wobei sie ein Drittel des Schadens selbst tragen möchte, weil sie entgegen der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde keine Rückstausicherung auf ihrem Grundstück eingebaut hatte. Damit belief sich der geltend gemachte Schaden gegenüber der beklagten Gemeinde auf 20.251,14 €.

Nachdem zunächst nur die Pressemitteilung des BGH Nr. 132/2017 vorgelegen hat, liegen nunmehr auch die Urteilsgründe vor. Aus den Urteilsgründen kann entnommen werden, dass der BGH mit seinem Urteil vom 26.08.2017 (Az.: III ZR 574/16) nicht seine grundsätzliche Rechtsprechungslinie aufgegeben hat, wonach bei einer fehlenden Rückstausicherung kein Schadensersatzanspruch des geschädigten Grundstückseigentümers besteht, wenn der Schaden dadurch eingetreten ist, dass dieser satzungswidrig keine Rückstausicherung auf seinem privaten

Grundstück eingebaut hatte.

Der BGH nimmt aber den Rechtsstandpunkt ein, dass es in dem zu entscheidenden Fall nicht um das öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis geht. Maßgeblich ist - so der BGH - hier allein die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und zugleich Eigentümerin eines Baumes auf diesem Grundstück. Die Gefahrerhöhung durch das Setzen bzw. Belassen des Baumes beruht nach dem BGH insoweit auf einem außerhalb des Kanalbenutzungsverhältnisses liegenden Umstandes. Kläger und Beklagte stehen sich deshalb nach dem BGH schlicht als Eigentümer angrenzender Grundstücke gegenüber.

Im Hinblick darauf besteht nach dem BGH kein einleuchtender Grund, einen Grundstückseigentümer deshalb besser zu stellen, weil er (zufällig) zugleich Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage ist. Dieses wäre - so der BGH - der Fall, wenn der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht gegen einen Grundstückseigentümer ausgeschlossen wäre, nur weil dieser zugleich Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage sei.

Denn im Verhältnis zu einem Grundstückseigentümer, der nicht zugleich Betreiber der Abwasseranlage sei, greife der Haftungsausschluss aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Kanalbetreiber nicht ein, so dass das Fehlen der Rückstausicherung allenfalls im Rahmen eines Mitverschuldens des Geschädigten (§ 254 Abs. 1 BGB) berücksichtigt werden könne. Hiernach haftet die Gemeinde in ihrer Funktion als Grundstückseigentümerin und nicht in ihrer Funktion als Betreiberin einer öffentlichen Abwasseranlage. Das Berufungsgericht muss nunmehr über den Fall auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben des BGH erneut entscheiden.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

732 Bundesverwaltungsgericht zu Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.11.2017 (Az. 9 C 15.16 und 9 C 16.16) entschieden, dass die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WasEG NRW) nicht zu beanstanden ist. Das Land NRW erhebt das Entgelt u. a. für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, soweit die Wasserentnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes erlaubnispflichtig ist.

Diese Erlaubnispflicht gilt von engen Ausnahmen abgesehen auch für den jeweiligen Grundstückseigentümer. Das Entgelt betrug zum damaligen Zeitpunkt von 4,5 Cent je m³. Seit dem Jahr 2011 setzt die Entgelterhebung nach dem WasEG NRW nicht mehr voraus, dass das entnommene Wasser einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Weggefallen ist ebenso die frühere Entgeltbefreiung bei der Gewinnung von Bodenschätzen (so genanntes Bergbauprivileg). Für die Kühlwassernutzung gilt dagegen nach wie vor ein ermäßigter Entgeltsatz.

Die Klägerin des Verfahrens mit dem Az. 9 C 15.16 nutzt zur Kieswäsche Wasser aus einem Baggersee, der überwiegend durch Kiesgewinnung auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken entstanden ist. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes für Entnahmen aus diesem Gewinnungssee gegen das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) verstoße. Außerdem werde die verarbeitende Industrie durch die Entgeltermäßigungen für zu Kühlzwecken genutztes Wasser gegenüber der Rohstoffindustrie ungerechtfertigt bevorzugt.

Die Klägerin in dem Verfahren mit Az. 9 C 16.16 betreibt für die Versorgung von Braunkohlekraftwerken 3-Tagebau-Betriebe. Zur Gewinnung der Braunkohle muss zuvor das Grundwasser aus den Lagerflächen entnommen werden. Ein Teil des entnommenen Wassers wird ungenutzt dem Oberflächengewässer eingeleitet. Die Klägerin beanstandete die Entgelterhebung, weil sie das Wasser nicht wirtschaftlich nutzt, sondern lediglich beseitigt.

Das BVerwG sieht das Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW in vollem Umfang als mit dem Grundgesetz vereinbar an. Für die Erhebung von nicht-steuerlichen Abgaben ist - so das BVerwG - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eine besondere sachliche Rechtfertigung erforderlich. Auch müssen sich solche Abgaben hinreichend deutlich von Steuern unterscheiden. Diesen Anforderungen wird die landesrechtliche Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW gerecht.

Ein abschaffungsfähiger Sondervorteil liegt - so das BVerwG - darin, dass die Unternehmen durch die Erlaubnis zur Wasserentnahme einen Zugriff auf ein Gut der Allgemeinheit (hier: das Wasser) erhalten. Auch bei der Benutzung von Wasser aus einem Baggersee auf einem Grundstück des Entgeltspflichtigen wird ein Sondervorteil erlangt, soweit die Wasserentnahme erlaubnispflichtig ist. Ein solcher Vorteil ist nach dem Bundesverwaltungsgericht ferner unbeschadet des Umstandes gegeben, dass ein Bergbauunternehmen das Grundwasser lediglich beseitigen will. Denn ohne Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sei der spätere Braunkohleabbau nicht möglich.

Die staatliche Leistung der Gewährung eines Zugriffs auf ein Gut der Allgemeinheit (hier: Wasser) steht in den unterschiedenen Fällen - so das BVerwG - auch in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Entgelts. Wasser habe zwar als ein Gut der Allgemeinheit keinen Marktpreis, an dem ein Entgelt gemessen werden könne. Als einer natürlichen Ressource komme dem Wasser aber jeweils bereits ein Wert an sich zu. Die Entgelthöhe nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW bewege sich im Vergleich der Bundesländer im Mittelfeld. Ein grobes Missverhältnis zwischen dem Entgelt und der staatlichen Leistung liege deshalb nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht habe deutlich höhere Entgeltsätze anderer Bundesländer für die Wasserentnahme in der Vergangenheit nicht beanstandet.

Die Begünstigung der mit Kühlkreis arbeitenden Industriezweige gegenüber der Rohstoffförderung stellt nach dem BVerwG zudem ein folgerichtig durchgehaltenes Konzept des Landesgesetzgebers dar, das sich innerhalb

der Grenzen seines weiten Gestaltungsspielraumes be-
wege.

Az.: 24.0.7 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

733 AAV-Tagung zu Flächenrecycling und Altlastensanierung

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 30.11.2017 im Haus der Technik in Essen seine diesjährige Fachtagung zu aktuell relevanten Themen aus der Praxis der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings. Der kontrovers diskutierte Entwurf der Mantelverordnung ist inzwischen nach dem Kabinettschluss der Bundesregierung und der Zustimmung des Bundestages an den Bundesrat überwiesen worden. Aus aktuellem Anlass soll deshalb zu Beginn der Veranstaltung eine Übersicht zum Stand der Umsetzung gegeben werden.

Im nächsten Beitrag wird der AAV über erste Erfahrungen mit dem zeitlich befristeten Förderprogramm zur Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum berichten, für das der AAV die Maßnahmenträgerschaft übernommen hat. Neue Entwicklungen von Nanotechnologien versprechen eine deutlich größere Wirkung bei der Durchführung von In-situ-Maßnahmen im Vergleich zu früheren Projektanwendungen. In einem Beitrag sollen vielversprechende Einsatzmöglichkeiten von Nanotechnologien zur In-situ-Sanierung von Grundwasserschäden vorgestellt werden.

Zusätzliche Beiträge beschäftigen sich mit dem schwierigen Thema Kluftgrundwasser sowie mit interessanten Sanierungsprojekten in NRW, die wegen der komplexen geo- und hydrogeologischen Standortrahmenbedingungen eine große Herausforderung für die Projektverantwortlichen darstellen. Last but not least werden ein Überblick zum „Problem“-Kontaminanten PFC gegeben und die Ergebnisse eines PFC-Workshops in NRW aufgezeigt, den das LANUV, die Stadt Düsseldorf und der AAV im September 2017 ausgerichtet haben.

Die Fachtagung richtet sich insbesondere an Vertreter von Bodenschutzbehörden, Umweltämtern, Rechtsämtern, Unternehmen, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften, Ingenieur- und Gutachterbüros. Für kommunale Vertreter ist die Teilnahme wie immer kostenlos. Weitere Hinweise zum Veranstaltungsort, zum Tagungsprogramm, zur Anfahrt und zum Anmeldeverfahren können auf der Internetseite des AAV unter ff. Internetadresse herunter geladen werden: <http://www.aav-nrw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/veranstaltungen.html>.

Az.: 25.1.2-005/001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2017

734 Oberverwaltungsgericht NRW zu Entsorgung von Klärschlamm

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 13.09.2017 (Az. 20 A 601/14 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden,

dass Klärschlamm, der bei der Abwasserbeseitigung angefallen ist, aber nicht mehr Gegenstand der Abwasserbeseitigung ist, als Abfall aus Abwasserbehandlungsanlagen einzustufen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2006 - Az. 7 C 4.06). Zwar umfasst die Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG auch das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Entwässert wird der Klärschlamm nach dem OVG NRW durch Vorgänge, die seinen Wassergehalt herabsetzen.

Fehlt es aber an einer zielgerichteten Entwässerung des Klärschlammes und kommt hinzu, dass der Klärschlamm auf einem Grundstück vorzufinden ist, auf dem eine Kläranlage bereits stillgelegt worden ist, so liegt ein funktionaler oder räumlicher Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nicht mehr vor. Ein Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung besteht in einem solchen Fall nur noch darin, dass der Klärschlamm bei der Behandlung des Abwassers in einer Kläranlage ursprünglich einmal angefallen ist und sich nach wie vor auf dem Gelände der Kläranlage in Schlammplätzen befindet, die zu seiner Austrocknung angelegt worden sind.

Dieses reicht aber nach dem OVG NRW für einen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nicht mehr aus. Die Entsorgung des Klärschlammes sei nicht mehr Gegenstand der Abwasserbeseitigung, weshalb der entwässerte Klärschlamm dann als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen sei.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

735 Symposium zu Hochwasser und Starkregen

Am Mittwoch, den 10.01.2018 veranstaltet das Umweltministerium NRW unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Fachverbände im Land Nordrhein-Westfalen das Fachsymposium „Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement in Nordrhein-Westfalen“. Die Veranstaltung findet in der Messe Essen - Kongresscenter Süd - in der Zeit von 10.00 bis 16.30 Uhr statt. Die Fachveranstaltung ist für Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden kostenfrei. Ein Internet-Anmeldeformular steht bereit unter www.bwk-bund.de/hwrm-symposium-2018. Der Anmeldeschluss ist der Freitag, der 01.12.2017.

Az.: 24.0.16 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

736 Kommunalverbände zu Nitratbelastung und Trinkwasserversorgung

Am 08.11.2017 hat im Landtag NRW eine Anhörung zum Thema „Nitratbelastung“ und Trinkwasserversorgung“ stattgefunden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu dieser Anhörung mit Datum vom 02.11.2017 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Versorgung mit Trinkwasser ist gemäß § 50 WHG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 LWG NRW eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge (Grundversorgung). Im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung haben

die Städte und Gemeinden insbesondere die Anforderungen der Bundes-Trinkwasserverordnung sicherzustellen. Die zunehmende Nitratbelastung des Grundwassers in Nordrhein-Westfalen führt dazu, dass die Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung zum Nitratgehalt von 50 mg/l immer schwieriger einzuhalten sind.

Soweit Maßnahmen der Städte und Gemeinden zur Gewährleistung der Bundes-Trinkwasserverordnung erforderlich sind, werden diese zwangsläufig zu einem Anstieg der Wassergebühren führen. So hat das Umweltbundesamt am 10. Juni 2017 verlautbart, dass das Trinkwasser in einigen Regionen in der Bundesrepublik Deutschland um bis zu 45 % teurer werden könnte, wenn die Nitratbelastung im Grundwasser nicht zurückgeführt wird, soweit dieses Grundwasser als Rohwasser die Grundlage zur Trinkwasserversorgung bildet. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Nitratbelastung im Grundwasser sich nicht noch weiter verschlechtert bzw. eine nachhaltige Verbesserung erfährt.

Grundwassermessstellennetz

Wir sehen es als erforderlich an, dass für das Bundesland Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt systematisch aufgearbeitet wird, in welchen Landesteilen mit Maßnahmen angesetzt werden muss, um die Nitratbelastung im Grundwasser nachhaltig zu verringern. Es wird begrüßt, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags am 04.10.2017 angekündigt hat, dass ein geeignetes Grundwassermessstellennetz zur Beurteilung der Nitratbelastung im Grundwasser geschaffen werden soll. Dieses ist gleichwohl nur die Grundvoraussetzung dafür, dass verifiziert wird, in welchen Landesteilen mit Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung angesetzt werden muss.

Düngerecht 2017

Im Jahr 2017 hat der Bund das Düngerecht grundlegend neu aufgestellt. Das am 16.05.2017 in Kraft getretene Düngegesetz (BGBl. I 2017, S. 1068) sowie die am 02.06.2017 in Kraft getretene Düngeverordnung (BGBl. I 2017, S. 1305 ff.) und die künftige so genannte Stoffstrombilanzverordnung sollen bewirken, dass Düngemaßnahmen, u. a. durch neue Sperrzeiten und Grenzen für die Zufuhr von Nährstoffen weiter eingeschränkt werden. Bereits am 21.04.2017 ist die geänderte Düngemittelverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2017, Seite 859 ff.), welche durch die neue Düngeverordnung erneut geändert worden ist (BGBl. I 2017, S. 1305 ff.).

Die Düngemittelverordnung und die Düngeverordnung beruhen auf dem Düngegesetz. Die Düngemittelverordnung regelt das in Verkehr bringen und die Unbedenklichkeit von Düngemitteln sowie deren Qualität und Nützlichkeit. Demgegenüber regelt die Düngeverordnung die Art und Weise der Düngung, d. h. die Anforderung an die Anwendung von Düngemitteln. Die ergänzend vorgesehene Stoffstrombilanzverordnung wurde vom Bundestag zwar am 29.06.2017 beschlossen.

Der Bundesrat hat die Beratung des Entwurfes dann aber vor der Bundestagswahl von der Tagesordnung abgesetzt.

Auch die Stoffstrombilanzverordnung (Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften) beinhaltet Vorgaben, wie düngewirksame Stoffströme zu bilanzieren sind und wie eine Nährstoffsaldierung insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben ausgestaltet werden muss. Vorgegeben wird auch eine Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegeben werden.

Maßnahmen des Landes NRW

Unabhängig von den vorstehenden düngemittelrechtlichen Vorgaben ist es als erforderlich anzusehen, die Nitratbelastung in Nordrhein-Westfalen durch weitere Maßnahmen des Landes NRW aktiv zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wird es nicht als ausreichend angesehen, wenn nunmehr lediglich abgewartet wird, ob das im Jahr 2017 geänderte Düngerecht (Düngegesetz, Düngemittelverordnung und Düngeverordnung) und die noch ausstehende Stoffstrombilanzverordnung zu Verbesserungen führen werden.

Vielmehr besteht die Notwendigkeit, dass das Land NRW selbst aktiv Maßnahmen ergreift, um in den besonders beeinträchtigten Landesteilen, Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung im Grundwasser voranzubringen. Dieses wird als erforderlich angesehen, damit die öffentliche Trinkwasserversorgung auch in Zukunft zu vertretbaren Kosten und Gebühren dargeboten werden kann:

- *Intensivierung der Wasserkooperationen:* Ein erster Ansatzpunkt kann sein, dass in den so genannten Wasserkooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft Maßnahmen ergriffen werden, um die Nitratbelastungen im Grundwasser zurückzuführen, damit weitere Kostensteigerungen in der Trinkwasserversorgung abgewendet werden können.
- *Landes-Rechtsverordnungen (§ 13 DüV):* Ein zweiter Ansatzpunkt ist die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 13 Düngeverordnung (DüV). So ist der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV durch den Bund die Befugnis übertragen worden, zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat durch Rechtsverordnung, Gebiete von Grundwasserkörpern festzulegen und für diese Gebiete besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vorzugeben. Dieser Weg muss nachhaltig beschritten werden, damit alsbald die Nitratbelastung in Grundwasserkörpern dort zurückgeführt werden kann, wo bereits eine Überschreitung von 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden ist oder sich ein klarer Trend in dieser Richtung abzeichnet.
- *Nachhaltige Förderung einer ökologischen Landwirtschaft:* Die nachhaltige Zurückführung einer Belastung des Grundwassers kann auch dadurch flankierend verbessert werden, dass landwirtschaftlichen Betrieben durch das Land Nordrhein-Westfalen der Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht wird. Einer Hilfestellung des Landes bedarf es hier deshalb, weil nur ein einkommensgesicherter Umstieg die Bereit-

schaft fördern wird, die landwirtschaftliche Produktion zukünftig noch mehr auf einen verbesserten Grundwasserschutz auszurichten“.

Az.: 24.0.12 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

737 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschlusspflicht für Niederschlagswasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.10.2017 (Az.: 15 B 1093/17 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses auch die Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) beinhalten kann. In dem entschiedenen Einzelfall war durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen worden, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück durch den Bau einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu versickern ist.

In dem entschiedenen Fall hatte auch die untere Wasserbehörde der Konzeption einer Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zugestimmt. In diesem Fall schließt dann der Planfeststellungsbeschluss nach dem OVG NRW die Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) ein, so dass ein Anschluss- und Benutzungszwang durch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt an die öffentliche Abwasserkanalisation bezogen auf das Niederschlagswasser nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich bezogen auf ein Planfeststellungsverfahren eine abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bereits in dieses Verfahren einbringen sollte, wenn sie den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation vorgesehen hat und erreichen möchte. Das OVG NRW weist zwar in seinem Beschluss vom 11.10.2017 (Az.: 15 B 1093/17) ausdrücklich darauf hin, dass eine untere Wasserbehörde nicht die Freistellungsentscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt ersetzen kann.

Der Fall eines Planfeststellungsverfahrens ist aber - so das OVG NRW - anders gelagert. Die Planfeststellungsbehörde kann hier speziell aus der gesetzlich angeordneten Konzentrationswirkung auch über die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser entscheiden, denn durch die Planfeststellung werden - vorbehaltlich spezialgesetzlich geregelter Einschränkun-

gen - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Dezember 2017

738 Kommunalkongress „Klimaschutz in Kommunen“

Am 22.11.2017 findet von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr der 6. Kommunalkongress der EnergieAgentur.NRW in der historischen Stadthalle Wuppertal statt. Auch in diesem Jahr erwarten die Besucher Plenumsvorträge und Foren zu aktuellen Themen rund um Energie und Klimaschutz in Kommunen. Drei Foren-Runden präsentieren aktuelle Fach-Themen:

- Forum I: Kommunale Quartierskonzepte und Wärmeplanung
- Forum II: Klimafreundliche Mobilität
- Forum III: Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden

Nach den Foren wird der neue Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Andreas Pinkwart zur Rolle von Energie und Klimaschutz in Kommunen sprechen bevor Michael Theben, Abteilungsleiter im Ministerium, Unterstützungsangebote des Landes NRW für Kommunen präsentiert.

Die Forenrunden greifen aktuelle Fragestellungen aus dem Kommunalbereich auf und beschäftigen sich unter anderem mit kommunalen Quartierskonzepten, der Wärmeversorgung in Kommunen, Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften sowie dem „Faktor Mensch“ - lassen sich doch gerade durch Sensibilisierung von Mitarbeitern in Verwaltungen enorme Energieeinsparungen erzielen. Einen großen Schwerpunkt bildet in diesem Jahr die Mobilität, die sowohl innovative Mobilitätsansätze aufgreift, als auch alternative Antriebe und nicht zuletzt, das betriebliche Mobilitätsmanagement thematisiert.

Anmeldungen zu der kostenfreien Veranstaltung sind bis zum 13.11.2017 unter der nachfolgenden Internetadresse möglich. Dort finden sich auch weitere Hinweise zur Anreise, zum Veranstaltungsort und zum Programm: <http://www.energieagentur.nrw/klimaschutz/kommunalkongress>.

Az.: 23.1.10-002 gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2017